

Produkt: Zahnzusatzversicherung – Risikofragen

Risikofragen zur Zahnzusatzversicherung	
Angaben zu den zu versichernden Personen	– Geschlecht: männlich?, weiblich? – Name?, Vorname? – Geburtsdatum? – Staatsangehörigkeit? – Liegt eine vom Antragsteller abweichende Anschrift vor? – Berufsstand: Arbeitnehmer?, Selbstständig?, Sonstige? – Berufliche Tätigkeit?
Versicherungsbeginn	– Versicherungs-/ Änderungsbeginn?
Gesundheitsfragen	
ZAHN SORGLOS	– Anzahl der fehlenden, nicht ersetzten Naturzähne? – Möchten Sie die in der vorherigen Frage aufgegebenen Zähne mitversichern? – Bestehen oder bestanden innerhalb der letzten 3 Jahre Erkrankungen des Zahnhalteapparates (z. B. Parodontitis, Parodontose) bzw. Zahnschmelzdefekte (Kreidezähne (MMH*, MIH*))? Nicht anzugeben sind durch Karies oder Zähneknirschen bedingte Zahnschmelzdefekte. *MMH = Milchmolaren-Hypomineralisation; MIH = Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation
Tarif ZT	– Bestehen derzeit Beschwerden im Zahnbereich? Finden derzeit Maßnahmen für Zahnersatz (z. B. Implantatversorgungen, Kronen, Brücken, Prothesen, Inlays, Onlays) statt oder sind solche notwendig, vorgesehen oder vom Zahnarzt angeraten worden? – Anzahl der fehlenden, nicht ersetzten Naturzähne (ohne Weisheitszähne und ohne Lückenschluss)? – Anzahl der fehlenden, ersetzten bzw. überkronten Naturzähne (Prothesen gelten als fehlende, ersetzte Naturzähne)?
Tarif ZB	– Findet derzeit ein Austausch von Füllungen, eine Wurzelbehandlung bzw. chirurgische Leistungen (z. B. Wurzelspitzenresektion) statt oder sind solche Maßnahmen notwendig, vorgesehen oder vom Zahnarzt angeraten worden? – Wird oder wurde innerhalb der letzten 3 Jahre eine Erkrankung des Zahnhalteapparates (Parodontitis, Parodontose), des Zahnfleisches, des Kiefergelenks, Zahn- oder Kieferanomalien festgestellt und/oder behandelt? Finden oder fanden innerhalb der letzten 3 Jahre kieferorthopädische Behandlungen oder die Versorgung mit Aufbissbehelfen bzw. Zahnschienen statt oder sind solche Maßnahmen notwendig, vorgesehen oder vom Zahnarzt angeraten worden?
Zahnarzt/ Kieferorthopäde	– Welcher Zahnarzt bzw. Kieferorthopäde ist über Ihren Zahnstatus am besten informiert? Name?, Anschrift?

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

**Für geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife) mit Gültigkeit
ab 21.12.2012**

Inhaltsverzeichnis

- Teil I Musterbedingungen 2013 für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-
versicherung (MB/KK 2013) §§ 1 - 20**
- Teil II Tarifbedingungen (TB/KK)**

	Seite		Seite
Der Versicherungsschutz		Ende der Versicherung	
§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	3	§ 13 Kündigung durch den Versicherungsnehmer	12
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes	4	§ 14 Kündigung durch den Versicherer	13
§ 3 Wartezeiten	4	§ 15 Sonstige Beendigungsgründe	14
§ 4 Umfang der Leistungspflicht	5	Sonstige Bestimmungen	
§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht	7	§ 16 Willenserklärungen und Anzeigen	14
§ 6 Auszahlung der Versicherungs- leistungen	8	§ 17 Gerichtsstand	14
§ 7 Ende des Versicherungsschutzes	8	§ 18 Änderungen der Allgemeinen Versicherungs- bedingungen	14
Pflichten des Versicherungsnehmers		§ 19 Wechsel in den Standardtarif	15
§ 8 Beitragszahlung	8	§ 20 Wechsel in den Basistarif	15
§ 8a Beitragsberechnung	10	Hinweis auf die Verbraucherschlichtungs- stelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung	16
§ 8b Beitragsanpassung	10		
§ 9 Obliegenheiten	11		
§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen	11		
§ 11 Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheits- verletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte	11		
§ 12 Aufrechnung	12		

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

Für geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife) mit Gültigkeit ab 21.12.2012

Teil I Musterbedingungen 2013 (MB/KK 2013)

Teil II Tarifbedingungen (TB/KK)

Der Versicherungsschutz

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse. Er erbringt, sofern vereinbart, damit unmittelbar zusammenhängende zusätzliche Dienstleistungen. Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer
 - a) in der Krankheitskostenversicherung Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und sonst vereinbarte Leistungen,
 - b) in der Krankenhaustagegeldversicherung bei stationärer Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld.
- (2) Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch
 - a) Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft und die Entbindung,
 - b) ambulante Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen (gezielte Vorsorgeuntersuchungen),
 - c) Tod, soweit hierfür Leistungen vereinbart sind.
- (3) Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Musterbedingungen mit Anhang, Tarif mit Tarifbedingungen) sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- (4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Heilbehandlung in Europa. Er kann durch Vereinbarung auf außereuropäische Länder ausgedehnt werden (vgl. aber § 15 Abs. 3). Während des ersten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über einen Monat hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens aber für weitere zwei Monate.
- (5) Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so setzt sich das Versicherungsverhältnis mit der Maßgabe fort, dass der Versicherer höchstens zu denjenigen Leistungen verpflichtet bleibt, die er bei einem Aufenthalt im Inland zu erbringen hätte.
- (6) Der Versicherungsnehmer kann die Umwandlung der Versicherung in einen gleichartigen Versicherungsschutz verlangen, sofern die versicherte Person die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit erfüllt. Der Versicherer nimmt den Antrag auf Umwandlung in angemessener Frist an. Die erworbenen Rechte bleiben erhalten; die nach den technischen Berechnungsgrundlagen gebildete Rückstellung für das mit dem Alter der versicherten Person wachsende Wagnis (Alterungsrückstellung) wird nach Maßgabe dieser Berechnungsgrundlagen angerechnet. Soweit

1. Zu § 1 Abs. 2 MB/KK 2013:
Versicherungsfall
Als Versicherungsfall gelten auch die Untersuchungen und Behandlungen wegen Fehlgeburt und med. notwendiger Schwangerschaftsunterbrechung sowie gezielte ambulante Früherkennungsuntersuchungen, z.B. auf Krebs, Diabetes und Tuberkulose.
2. Zu § 1 Abs. 4 MB/KK 2013:
Versicherungsschutz im außereuropäischen Ausland
 - a) Bei Auslandsaufenthalten außerhalb Europas besteht bis zu drei Monaten auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.
 - b) Bei längerem Aufenthalt kann der Versicherungsschutz zu besonderen Vereinbarungen gewährt werden, sofern der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt wird.
 - c) Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Versicherung auch im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung fortgesetzt werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten gestellt werden.
3. Zu § 1 Abs. 5 MB/KK 2013:
Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in die EU bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum
Auf Antrag des Versicherungsnehmers entfällt die Begrenzung nach § 1 Abs. 5 MB/KK 2013 gegen Zahlung eines vom Versicherer festgelegten Beitragszuschlags. Dieser Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Versicherung auch im Rahmen einer Anwartschaftsversicherung fortgesetzt werden.
4. Zu § 1 Abs. 6 MB/KK 2013:
Umwandlungsanspruch
 - a) Der Versicherer ist zur Annahme eines solchen Antrages verpflichtet.
 - b) Der Umwandlungsanspruch besteht auch bei Anwartschafts- und Ruhensversicherungen.

der neue Versicherungsschutz höher oder umfassender ist, kann insoweit ein Risikozuschlag (§ 8a Abs. 3 und 4) verlangt oder ein Leistungsausschluss vereinbart werden; ferner sind für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes Wartezeiten (§ 3 Abs. 6) einzuhalten. Der Umwandlungsanspruch besteht bei Anwartschafts- und Ruhensversicherungen nicht, solange der Anwartschaftsgrund bzw. der Ruhensgrund nicht entfallen ist, und nicht bei befristeten Versicherungsverhältnissen. Die Umwandlung des Versicherungsschutzes aus einem Tarif, bei dem die Beiträge geschlechtsunabhängig kalkuliert werden, in einen Tarif, bei dem dies nicht der Fall ist, ist ausgeschlossen. Eine Umwandlung des Versicherungsschutzes in den Notlagentarif nach § 153 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG – siehe Anhang) ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (insbesondere Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung) und nicht vor Ablauf von Wartezeiten. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle sind nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Zeit vor Versicherungsbeginn oder in Wartezeiten fällt. Bei Vertragsänderungen gelten die Sätze 1 bis 3 für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
 - (2) Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz ohne Risikozuschläge und ohne Wartezeiten ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens drei Monate beim Versicherer versichert ist und die Anmeldung zur Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tage der Geburt rückwirkend erfolgt. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteiles sein.
 - (3) Der Geburt eines Kindes steht die Adoption gleich, sofern das Kind zum Zeitpunkt der Adoption noch minderjährig ist. Mit Rücksicht auf ein erhöhtes Risiko ist die Vereinbarung eines Risikozuschlages bis zur einfachen Beitragshöhe zulässig.
1. Zu § 2 Abs. 1 MB/KK 2013:
Vertragsdauer
Der Vertrag wird pro Person und Tarif erstmals für zwei Versicherungsjahre abgeschlossen; er verlängert sich stillschweigend um je ein Versicherungsjahr, sofern der Versicherungsnehmer ihn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich kündigt. Die Dauer einer bestehenden Vorversicherung mit gleichartigen Leistungen wird bei Tarifwechsel angerechnet.
 2. Zu § 2 Abs. 1 MB/KK 2013:
Versicherungsjahr
Das erste Versicherungsjahr des jeweiligen Tarifes rechnet vom Versicherungsbeginn an und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
 3. Zu § 2 Abs. 1 MB/KK 2013:
Umstufungen
Bei Übertritt aus einem Tarif oder einer Tarifestufe mit niedrigeren Leistungen bzw. bei Erweiterung des Versicherungsschutzes (Umstufungen) finden die Bestimmungen über den Beginn des Versicherungsschutzes (§ 2 Abs. 1 MB/KK 2013) entsprechende Anwendung. Als Versicherungsbeginn gilt der im Nachtrag zum Versicherungsschein genannte Zeitpunkt. Der Versicherer kann die Annahme des Antrages auf Umstufungen von besonderen Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann er zu den Beiträgen einen Risikozuschlag auf den der Mehrleistung entsprechenden Beitragsteil erheben oder die Leistungen für bestehende Krankheiten auf den bisherigen Leistungsumfang beschränken.
 4. Zu § 2 Abs. 2 MB/KK 2013:
Mitversicherung Neugeborener
Sind die Voraussetzungen für die Mitversicherung eines Neugeborenen ohne Wartezeit gemäß § 2 Abs. 2 MB/KK 2013 erfüllt, dann besteht Versicherungsschutz auch für Geburtsschäden sowie für angeborene Krankheiten und Gebrechen.

§ 3 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an.
 - (2) Die allgemeine Wartezeit beträgt drei Monate.
Sie entfällt
 - a) bei Unfällen;
 - b) für den Ehegatten oder den Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang) einer mindestens seit drei Monaten versicherten Person, sofern eine gleichartige Versicherung innerhalb zweier Monate nach der Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft beantragt wird.
 - (3) Die besonderen Wartezeiten betragen für Entbindung, Psychotherapie, Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie acht Monate.
 - (4) Sofern der Tarif es vorsieht, können die Wartezeiten aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorgelegt wird.
1. Zu § 3 Abs. 3 MB/KK 2013:
Verzicht auf besondere Wartezeiten
Bei unfallbedingten Kosten entfallen die besonderen Wartezeiten für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie. Für den Ehegatten einer mindestens seit acht Monaten versicherten Person verzichtet die Concordia Krankenversicherungs-AG auch auf die besonderen Wartezeiten unter den gleichen Voraussetzungen, unter der die allgemeine Wartezeit entfällt.
 2. Zu § 3 Abs. 4 MB/KK 2013:
Erlass der Wartezeiten bei ärztlicher Untersuchung
Die allgemeine Wartezeit und die besonderen Wartezeiten können erlassen werden, wenn der Abschluss mit ärztlicher Untersuchung beantragt wird. In diesem Falle bleibt der Antragsteller sechs Wochen - vom Tage des Einganges des ärztlichen Untersuchungsberichtes beim Versicherer ab gerechnet - an seinen Antrag gebunden. Der Antragsteller und die mitzuversichernden Personen

- (5) Personen, die aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder aus einem anderen Vertrag über eine Krankheitskostenvollversicherung ausgeschieden sind, wird die nachweislich dort ununterbrochen zurückgelegte Versicherungszeit auf die Wartezeiten angerechnet. Voraussetzung ist, dass die Versicherung spätestens zwei Monate nach Beendigung der Vorversicherung beantragt wurde und der Versicherungsschutz in Abweichung von § 2 Abs. 1 im unmittelbaren Anschluss beginnen soll. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden aus einem öffentlichen Dienstverhältnis mit Anspruch auf Heilfürsorge.
- (6) Bei Vertragsänderungen gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und den ärztlichen Untersuchungsbericht dem Versicherer innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung vorzulegen.

Geschieht dies nicht, so gilt die Versicherung als ohne ärztliche Untersuchung beantragt. Die Wartezeiten werden dann nicht erlassen.

3. Zu § 3 Abs. 5 MB/KK 2013:
Anrechnung der Vorversicherung
§ 3 Abs. 5 MB/KK 2013 gilt in Höhe des bisherigen Versicherungsschutzes entsprechend für Personen, die aus einer privaten Krankheitskostenvollversicherung ausscheiden.
4. Zu § 3 Abs. 1 - 6 MB/KK 2013:
Wartezeiten bei Vertragserweiterungen
Bei einer Erhöhung bzw. Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes oder der nachträglichen Mitversicherung weiterer Personen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 - 5 MB/KK 2013 entsprechend.

§ 4 Umfang der Leistungspflicht

- (1) Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus dem Tarif mit Tarifbedingungen.
- (2) Der versicherten Person steht die Wahl unter den niedergelassenen approbierten Ärzten und Zahnärzten frei. Soweit die Tarifbedingungen nichts anderes bestimmen, dürfen Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes in Anspruch genommen werden.
- (3) Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel müssen von den in Abs. 2 genannten Behandelnden verordnet, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke bezogen werden.
- (4) Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.
- (5) Für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt hat. Bei Tbc-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch für die stationäre Behandlung in Tbc-Heilstätten und -Sanatorien geleistet.
- (6) Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Er leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; der Versicherer kann jedoch seine Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.
- (7) Vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2000 Euro überschreiten werden, kann der Versicherungsnehmer in Textform Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Der Versicherer erteilt die Auskunft spätestens nach vier Wochen; ist die Durchführung der Heilbehandlung dringend, wird die Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen erteilt. Der Versicherer geht dabei auf einen vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen ein. Die Frist beginnt mit Eingang des Auskunftsverlangens beim Versicherer. Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.
- (8) Der Versicherer gibt auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gut-

1. Zu § 4 Abs. 1 MB/KK 2013:
Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung)
 - a) Zur Beteiligung der Versicherten am Überschuss der Gesellschaft wird eine Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gebildet, die nur zugunsten der Versicherten verwendet werden darf.
 - b) Als Form der Überschussbeteiligung kann gewählt werden: Auszahlung oder Gutschrift von Beitragsteilen, befristete oder unbefristete Beitragssenkung, Leistungserhöhung sowie Verwendung als Einmalbeitrag zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.
 - c) Die Form der Verwendung von Mitteln aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, den zu verwendenden Betrag, die teilnahmeberechtigten Personen, den Zeitpunkt sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung legt der Vorstand im Einvernehmen mit einem unabhängigen Treuhänder fest.
 - d) Die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung sind den Versicherungsnehmern bekannt zu geben.
2. Zu § 4 Abs. 1 - 3 MB/KK 2013:
Tarife für ambulante und zahnärztliche Heilbehandlung
 - a) **Ärztliche und zahnärztliche Leistungen**
Sie umfassen die gesamte ärztliche und zahnärztliche Tätigkeit im Rahmen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Entsprechendes gilt sowohl für Einrichtungen von Heilpraktikern nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) (vgl. § 5 Nr. 4 Teil II) als auch für Einrichtungen von Hebammen und Entbindungspflegern in der jeweils gültigen Gebührenordnung. Sie umfassen ebenfalls die ambulante Palliativversorgung, sofern die Leistungserbringer über einen rechtswirksamen Versorgungsvertrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) verfügen. Die Durchführung der Psychotherapie durch einen für die Behandlung zugelassenen Diplompsychologen ist ebenso erstattungsfähig wie die Behandlung durch psychologische Psychotherapeuten sowie in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern sie zur vertragsärztlichen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen sind. Hämodialyse, auch wenn sie im Krankenhaus durchgeführt wird, gilt als ambulante ärztliche Behandlung.
 - b) Der versicherten Person steht auch die Wahl unter approbierten Ärzten und Zahnärzten frei, die in einem medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V) tätig sind, wenn die Abrechnung auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte erfolgt. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel können auch von den in Satz 1 genannten behan-

achten oder Stellungnahmen, die der Versicherer bei der Prüfung der Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, erstattet der Versicherer die entstandenen Kosten.

delnden Ärzten und Zahnärzten verordnet werden. Erstattungsfähig sind zudem die Behandlungen in Hospizen und sozialpädagogischen Zentren sowie aus der häuslichen Behandlungspflege, sofern erstattungsfähige Leistungen erbracht werden.

3. Zu § 4 Abs. 1 - 3 MB/KK 2013:
Nicht erstattungsfähige Aufwendungen
Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - a) für ärztliche Gutachten und Atteste für private oder dienstliche Zwecke, für Pflegepersonal und Desinfektion;
 - b) für die Beeinflussung von Lern- und Erziehungsschwierigkeiten.
4. Zu § 4 Abs. 4 und 5 MB/KK 2013:
Tarife für stationäre Heilbehandlung
Es werden die im Tarif festgelegten Leistungen für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlungen erbracht:
 - a) Behandlungen im Sanitätsbereich der Bundeswehr, in Bundeswehrkrankenhäusern, Entbindungsheimen und Hospizen werden einer Krankenhausbehandlung gleichgestellt.
 - b) Stationäre und teilstationäre Versorgung in einem von der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Hospiz, in dem palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, wenn die versicherte Person keiner Krankenhausbehandlung bedarf und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.
Ein Anspruch auf Krankenhaustagegeld besteht nicht.
 - c) Teilstationäre Behandlung
Bei teilstationärer Behandlung besteht kein Anspruch auf Krankenhaustagegeld.
5. Zu § 4 Abs. 5 MB/KK 2013:
Behandlungen in gemischten Anstalten
Die Concordia Krankenversicherungs-AG kann sich auf eine fehlende Leistungszusage nicht berufen, wenn:
 - a) es sich um eine medizinisch notwendige stationäre Anschlussheilbehandlung (AHB) handelte, die innerhalb von vierzehn Tagen (bei vorliegender medizinischer Indikation auch später) nach der stationären Akutbehandlung angetreten wurde;
 - b) es sich um eine Notfalleinweisung handelte;
 - c) die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Versicherten war;
 - d) während des Aufenthaltes in der Krankenanstalt eine akute Erkrankung auftrat, die eine medizinisch notwendige stationäre Behandlung erforderte.
6. Zu § 4 Abs. 1 - 5 MB/KK 2013:
Psychotherapie
Leistungen für Psychotherapie werden über die im Tarif genannten Höchstsätze nur gewährt, wenn und soweit der Versicherer diese vor Beginn bzw. Fortsetzung der Behandlung schriftlich zugesagt hat.
7. Zu § 4 Abs. 1 - 5 MB/KK 2013:
Betragsmäßige Festlegungen
 - a) Soweit der Tarif jährliche betragsmäßige Festlegungen (Selbstbehalt, Leistungshöchstsatz) vorsieht, gelten diese je versicherte Person und Kalenderjahr.
Im Kalenderjahr des Versicherungsbeginnes reduzieren sich die Beträge für jeden nichtversicherten Monat um ein Zwölftel.
Endet die Versicherung während eines Kalenderjahres, mindern sich die Beträge nicht.
 - b) Die Aufwendungen werden jeweils dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem die Heilbehandlung erfolgt bzw. die Arznei-, Verband- und Hilfsmittel bezogen werden.

§ 5 Einschränkung der Leistungspflicht

- (1) Keine Leistungspflicht besteht
 - a) für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind;
 - b) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - c) für Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und in Krankenanstalten, deren Rechnungen der Versicherer aus wichtigem Grunde von der Erstattung ausgeschlossen hat, wenn der Versicherungsfall nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers über den Leistungsausschluss eintritt. Sofern im Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Versicherungsfall schwebt, besteht keine Leistungspflicht für die nach Ablauf von drei Monaten seit der Benachrichtigung entstandenen Aufwendungen;
 - d) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, wenn der Tarif nichts anderes vorsieht;
 - e) für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die versicherte Person dort ihren ständigen Wohnsitz hat oder während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltzweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
 - f) ---
 - g) für Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang), Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
 - h) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.
 - (2) Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist der Versicherer insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.
 - (3) Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist der Versicherer, unbeschadet der Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Krankenhaustagegeld, nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.
 - (4) Hat die versicherte Person wegen desselben Versicherungsfalles einen Anspruch gegen mehrere Erstattungsverpflichtete, darf die Gesamterstattung die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
1. Zu § 5 MB/KK 2013:
Heilbehandlungen im Ausland
 - a) Keine Leistungspflicht besteht für Mehrkosten einer Heilbehandlung im Ausland, sofern der Versicherte zum Zwecke der Heilbehandlung ins Ausland gereist ist. Als Mehrkosten gelten dabei die Kostenanteile der Behandlung im Ausland, die die tarifliche Leistung für eine adäquate Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland übersteigen.
 - b) Die Kürzungsbefugnis gemäß Ziffer 1a) zu § 5 MB/KK 2013 (Teil II der AVB) gilt entsprechend für Entbindungen. Ist ein Elternteil Staatsangehöriger des Aufenthaltslandes, entfällt diese Einschränkung, sofern der Versicherungsnehmer die Staatsbürgerschaft nachweist.
 - c) Bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung im Ausland, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht oder nur teilweise durchführbar gewesen wäre oder für die der Versicherer die Kostenübernahme vor Reiseantritt schriftlich zugesagt hat, findet Ziffer 1a) zu § 5 MB/KK 2013 (Teil II der AVB) keine Anwendung.
 - d) Wenn im Rahmen eines Notfalles, also einer nicht planbaren Behandlung, ein ausländisches Krankenhaus die nächstgelegene geeignete Behandlungsstätte darstellt, findet Ziffer 1a) zu § 5 MB/KK 2013 (Teil II der AVB) ebenfalls keine Anwendung.
 2. Zu § 5 Abs. 1a MB/KK 2013:
Kriegsereignisse und terroristische Anschläge
 - a) Die Leistungseinschränkung für durch Kriegsereignisse verursachte Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen entfällt, wenn die versicherte Person außerhalb Deutschlands vom Eintritt eines solchen Ereignisses überrascht wird und objektiv aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des betroffenen Gebietes verhindert ist.
 - b) Terroristische Anschläge zählen nicht zu den Kriegsereignissen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe a MB/KK 2013.
 3. Zu § 5 Abs. 1b MB/KK 2013:
Entziehungs-/Entwöhnungsmaßnahmen

Vom Leistungsausschluss nicht betroffen ist die Entgiftung. Sofern die versicherte Person keinen anderweitigen Anspruch auf Kostenerstattung oder Sachleistung hat, wird bei den ersten drei ambulanten oder stationären Entziehungs-/Entwöhnungsmaßnahmen (außer bei Nikotin), für die die Concordia Krankenversicherungs-AG Leistungen erbracht hat bzw. erbringt, während der Vertragslaufzeit ein Kostenzuschuss in Höhe von 80 % gewährt, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Maßnahme schriftlich zugesagt hat. Dies gilt auch für die begleitende Pharmakotherapie. Erfolgt die Maßnahme stationär, wird ein Kostenzuschuss in Höhe von 80 % der Allgemeinen Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) gewährt, wenn der Versicherer diese vor Beginn der Maßnahme schriftlich zugesagt hat. Aus einer Krankenhaustagegeldversicherung wird nicht geleistet.
 4. Zu § 5 MB/KK 2013:
Gebührenordnung

Keine Leistungspflicht besteht für die Teile einer Liquidation, die den Vorschriften der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte bzw. für Zahnärzte nicht entsprechen oder deren Höchstsätze überschreiten; ebenso sind bei einer Behandlung durch Heilpraktiker Überschreitungen der Mindestgebühr nach dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) nicht erstattungsfähig.
 5. Zu § 5 Abs. 1d MB/KK 2013:
Anschlussheilbehandlung

Die Einschränkung nach § 5 Abs. 1d MB/KK 2013 gilt nicht für medizinisch notwendige Anschlussheilbehandlungen (AHB), sofern die Anschlussheilbehandlung innerhalb von vierzehn Tagen nach der stationären Akutbehandlung (bei vorliegender medizinischer Indikation auch später) angetreten wurde und kein Anspruch auf Sachleistungen bzw. Übernahme der Kosten durch einen gesetzlichen Sozialversicherungsträger besteht.
 6. Zu § 5 Abs. 1e MB/KK 2013:
Ambulante Heilbehandlung im Heilbad oder Kurort

Die Einschränkung nach § 5 Abs. 1e MB/KK 2013 entfällt insgesamt.

§ 6 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- (1) Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum des Versicherers.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen des Versicherers aus § 14 VVG (siehe Anhang).
- (3) Der Versicherer ist verpflichtet, an die versicherte Person zu leisten, wenn der Versicherungsnehmer ihm diese in Textform als Empfangsberechtigte für deren Versicherungsleistungen benannt hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Leistung verlangen.
- (4) Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.
- (5) Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.
- (6) Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Das Abtretungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für ab dem 1. Oktober 2021 abgeschlossene Verträge; gesetzliche Abtretungsverbote bleiben unberührt.

1. Zu § 6 Abs. 1 MB/KK 2013:

Leistungsunterlagen

Als Nachweise sind Rechnungen im Original vorzulegen. Diese müssen enthalten: Name der behandelten Person, Bezeichnung der Krankheit, Aufnahme- und Entlassungstag sowie Pflegeklasse bzw. Bettenzahl je Zimmer im Krankenhaus, Leistungen des Arztes mit Nummern der Gebührenordnung und jeweiligem Behandlungsdatum. Wird nur Krankenhaustagegeld gewährt, genügt statt der Rechnung eine entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes sowie Angaben über eventuelle Beurlaubungstage bzw. teilstationäre Behandlung und Bezeichnung der Krankheit. Gegen Zwischenbescheinigungen können Krankenhaustagegeld-Zahlungen für Zeitabschnitte von mindestens drei Wochen erfolgen. Rezepte sind mit der dazugehörigen Rechnung des Leistungserbringers einzureichen, es sei denn, dass die Krankheitsbezeichnung auf dem Rezept vom Leistungserbringer vermerkt ist. Rechnungen über Heil- und Hilfsmittel sind zusammen mit den Verordnungen der Leistungserbringer einzureichen.

2. Zu § 6 Abs. 3 MB/KK 2013:

Legitimation des Überbringers

Sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt, wird der Versicherer Leistungen an den Versicherungsnehmer auszahlen.

3. Zu § 6 Abs. 4 MB/KK 2013:

Kurs ausländischer Währung

Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß "Devisenkursstatistik", Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

4. Zu § 6 Abs. 5 MB/KK 2013:

Überweisungskosten

Überweisungskosten werden nicht abgezogen, wenn der Versicherungsnehmer ein Inlandskonto benennt, auf das die Beträge überwiesen werden können.

5. Zu § 6 Abs. 6 MB/KK 2013:

Krankenhausausweis

Ist ein Krankenhausausweis ausgegeben worden, gilt das Abtretungsverbot insoweit nicht.

§ 7 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Keine Tarifbedingungen

Pflichten des Versicherungsnehmers

§ 8 Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch in gleichen monatlichen Beitragsraten gezahlt werden, die jeweils bis zur Fälligkeit der Beitragsrate als gestundet gelten. Die Beitragsraten sind am Ersten eines jeden Monats fällig. Wird der Jahresbeitrag während des Versicherungsjahres neu festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag vom Änderungszeitpunkt an bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.
- (2) Wird der Vertrag für eine bestimmte Zeit mit der Maßgabe geschlossen, dass sich das Versicherungsverhältnis nach Ablauf dieser bestimmten Zeit stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, sofern der Versicherungsnehmer nicht fristgemäß gekündigt hat, so kann der Tarif anstelle von Jahresbeiträgen Monatsbeiträ-

1. Zu § 8 Abs. 1 MB/KK 2013:

Beitragsrate

- a) Für die Festsetzung der Beiträge gilt als Eintrittsalter der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Kalenderjahr, in dem das Versicherungsverhältnis nach dem jeweiligen Tarif beginnt.
- b) Kinder zahlen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, den Beitrag für Kinder. Von dem auf Vollendung des 14. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr an ist der Beitrag für Jugendliche zu zahlen. Jugendliche zahlen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, den Beitrag für Jugendliche. Von dem auf Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr

ge vorsehen. Diese sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

- (3) Wird der Versicherungsvertrag über eine der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dienende Krankheitskostenversicherung (§ 193 Abs. 3 VVG – siehe Anhang) später als einen Monat nach Entstehen der Pflicht zur Versicherung beantragt, ist ein Beitragszuschlag in Höhe eines Monatsbeitrages für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung zu entrichten, ab dem sechsten Monat der Nichtversicherung für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtversicherung ein Sechstel des Monatsbeitrages. Kann die Dauer der Nichtversicherung nicht ermittelt werden, ist davon auszugehen, dass der Versicherte mindestens fünf Jahre nicht versichert war; Zeiten vor dem 1. Januar 2009 werden nicht berücksichtigt. Der Beitragszuschlag ist einmalig zusätzlich zum laufenden Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer die Stundung des Beitragszuschlags verlangen, wenn den Interessen des Versicherers durch die Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung Rechnung getragen werden kann. Der gestundete Betrag wird verzinst.
- (4) Der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate ist, sofern nicht anders vereinbart, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- (5) Kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Beitragsrate in Verzug, so werden die gestundeten Beitragsraten des laufenden Versicherungsjahres fällig. Sie gelten jedoch erneut als gestundet, wenn der rückständige Beitragsteil einschließlich der Beitragsrate für den am Tage der Zahlung laufenden Monat und die Mahnkosten entrichtet sind.
- (6) Ist der Versicherungsnehmer bei einer der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dienenden Krankheitskostenversicherung (§ 193 Abs. 3 VVG – siehe Anhang) mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, mahnt ihn der Versicherer. Der Versicherungsnehmer hat für jeden angefangenen Monat eines Beitragsrückstandes einen Säumniszuschlag von 1 % des Beitragsrückstandes sowie Mahnkosten in nachgewiesener Höhe, mindestens 5 Euro je Mahnung, zu entrichten. Ist der Beitragsrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang dieser Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, mahnt der Versicherer unter Hinweis auf das mögliche Ruhen des Versicherungsvertrages ein zweites Mal. Ist der Beitragsrückstand einschließlich der Säumniszuschläge einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung höher als der Beitragsanteil für einen Monat, ruht der Versicherungsvertrag ab dem ersten Tag des nachfolgenden Monats. Solange der Versicherungsvertrag ruht, gilt die versicherte Person als im Notlagentarif nach § 153 VAG (siehe Anhang) versichert. Es gelten insoweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Notlagentarif (AVB/NLT) in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Ruhen des Versicherungsvertrages tritt nicht ein oder endet, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch ist oder wird. Unbeschadet davon wird der Vertrag ab dem ersten Tag des übernächsten Monats in dem Tarif fortgesetzt, in dem der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor Eintritt des Ruhens versichert war, wenn alle rückständigen Prämienanteile einschließlich der Säumniszuschläge und der Beitreibungskosten gezahlt sind. In den Fällen der Sätze 7 und 8 ist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person so zu stellen, wie der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor der Versicherung im Notlagentarif nach § 153 VAG (siehe Anhang) stand, abgesehen von den während der Ruhenszeit verbrauchten Anteilen der Alterungsrückstellung. Während der Ruhenszeit vorgenommene Beitragsanpassungen und Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Tarif, in dem der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor Eintritt des Ruhens versichert war, gelten ab dem Tag der Fortsetzung der Versicherung in diesem Tarif.
- Die Hilfebedürftigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Trägers nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachzuweisen; der Versicherer kann in angemessenen Abständen die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen.
- (7) Bei anderen als den in Abs. 6 genannten Versicherungen kann die nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages unter den Voraussetzungen der §§ 37 und 38 VVG (siehe Anhang) zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ist ein

an ist der Beitrag für Erwachsene mit dem Eintrittsalter 20 Jahre zu zahlen. Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis für die betroffene versicherte Person zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Kündigung muss spätestens 2 Monate nach dem Umstufungszeitpunkt erfolgen.

- c) Wenn die monatlichen Beitragsraten im voraus mit Lastschrift bezahlt werden, wird ein Beitragsnachlass (Skonto) in Höhe von 3 % bei jährlicher Zahlungsweise, 2 % bei halbjährlicher Zahlungsweise gewährt.

2. Zu § 8 Abs. 7 MB/KK 2013:

Mahnkosten

Mahnkosten werden nicht erhoben.

Beitrag bzw. eine Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt und wird der Versicherungsnehmer in Textform gemahnt, so ist er zur Zahlung der Mahnkosten verpflichtet, deren Höhe sich aus dem Tarif ergibt.

- (8) Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet, steht dem Versicherer für diese Vertragslaufzeit nur derjenige Teil des Beitrages bzw. der Beitragsrate zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund des § 19 Abs. 2 VVG (siehe Anhang) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bzw. die Beitragsrate bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer zurück, weil der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (9) Die Beiträge sind an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 8a Beitragsberechnung

- (1) Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des VAG und ist in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt.
- (2) Bei einer Änderung der Beiträge, auch durch Änderung des Versicherungsschutzes, wird das Geschlecht und das (die) bei Inkrafttreten der Änderung erreichte tarifliche Lebensalter (Lebensaltersgruppe) der versicherten Person berücksichtigt; dies gilt in Ansehung des Geschlechts nicht für Tarife, deren Beiträge geschlechtsunabhängig erhoben werden. Dabei wird dem Eintrittsalter der versicherten Person dadurch Rechnung getragen, dass eine Alterungsrückstellung gemäß den in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen angerechnet wird. Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Leistungen des Versicherers wegen des Alterwerdens der versicherten Person ist jedoch während der Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen, soweit eine Alterungsrückstellung zu bilden ist.
- (3) Bei Beitragsänderungen kann der Versicherer auch besonders vereinbarte Risikozuschläge entsprechend ändern.
- (4) Liegt bei Vertragsänderungen ein erhöhtes Risiko vor, steht dem Versicherer für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes zusätzlich zum Beitrag ein angemessener Zuschlag zu. Dieser bemisst sich nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers zum Ausgleich erhöhter Risiken maßgeblichen Grundsätzen.

Zu § 8a Abs. 2 MB/KK 2013:

1. Beitragsberechnung

- a) Als tarifliches Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Kalenderjahr, in dem die Änderung in Kraft tritt.
- b) Die Anrechnung der Deckungsrückstellung geschieht in der Weise, dass dem Versicherten auf den Beitrag zum erreichten Lebensalter ein Nachlass eingeräumt wird (Umstellungsrabatt).

§ 8b Beitragsanpassung

- (1) Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen des Versicherers z.B. wegen steigender Heilbehandlungskosten, einer häufigeren Inanspruchnahme medizinischer Leistungen oder aufgrund steigender Lebenserwartung ändern. Dementsprechend vergleicht der Versicherer zumindest jährlich für jeden Tarif die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten. Ergibt diese Gegenüberstellung für eine Beobachtungseinheit eines Tarifes eine Abweichung von mehr als dem gesetzlich oder tariflich festgelegten Vomhundertsatz, werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine betragsmäßig festgelegte Selbstbeteiligung angepasst und ein vereinbarter Risikozuschlag entsprechend geändert werden. Im Zuge einer Beitragsanpassung werden auch der für die Beitragsgarantie im Standardtarif erforderliche Zuschlag (§ 19 Abs. 1 Satz 2) sowie der für die Beitragsbegrenzungen im Basistarif erforderliche Zuschlag (§ 20 Satz 2) mit den jeweils kalkulierten Zuschlägen verglichen und, soweit erforderlich, angepasst.
- (2) Von einer Beitragsanpassung kann abgesehen werden, wenn nach übereinstimmender Beurteilung durch den Versicherer und den Treuhänder die Veränderung der Versicherungsleistungen als vorübergehend anzusehen ist.

Zu § 8b Abs. 1 MB/KK 2013:

Anpassungsvorschriften

Der genannte Vomhundertsatz beträgt fünf.

Im Zuge einer Beitragsanpassung können auch betragsmäßig festgelegte Leistungshöchstsätze sowie Ersatzkrankenhaustagegelder angepasst werden.

- (3) Beitragsanpassungen sowie Änderungen von Selbstbeteiligungen und evtl. vereinbarten Risikozuschlägen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 9 Obliegenheiten

- (1) Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer und die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person (vgl. § 6 Abs. 3) haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- (4) Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- (5) Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer ein Krankheitskostenversicherungsvertrag abgeschlossen oder macht eine versicherte Person von der Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung Gebrauch, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Eine weitere Krankenhaustagegeldversicherung darf nur mit Einwilligung des Versicherers abgeschlossen werden.

Zu § 9 Abs. 1 MB/KK 2013:

Verzicht auf Anzeige der Krankenhausbehandlung

Auf die Anzeige einer Krankenhausbehandlung wird verzichtet.

§ 10 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- (1) Der Versicherer ist mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG (siehe Anhang) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in § 9 Abs. 1 bis 6 genannten Obliegenheiten verletzt wird.
- (2) Wird eine der in § 9 Abs. 5 und 6 genannten Obliegenheiten verletzt, so kann der Versicherer ein Versicherungsverhältnis, das nicht der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung (§ 193 Abs. 3 VVG - siehe Anhang) dient, unter der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 VVG (siehe Anhang) innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist auch kündigen.
- (3) Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

Keine Tarifbedingungen

§ 11 Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

- (1) Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG (siehe Anhang), die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- (2) Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- (4) Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer aufgrund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Keine Tarifbedingungen

§ 12 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gegen eine Forderung aus der Beitragspflicht kann jedoch ein Mitglied eines Versicherungsvereines nicht aufrechnen.

Keine Tarifbedingungen

Ende der Versicherung

§ 13 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

- (1) Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf einer vereinbarten Vertragsdauer von bis zu zwei Jahren, mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
 - (2) Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen oder Tarife beschränkt werden.
 - (3) Wird eine versicherte Person kraft Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, so kann der Versicherungsnehmer binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskostenversicherung oder eine dafür bestehende Anwartschaftsversicherung rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt der Versicherungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nachweist, nachdem der Versicherer ihn hierzu in Textform aufgefordert hat, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer der Beitrag nur bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht zu. Später kann der Versicherungsnehmer die Krankheitskostenversicherung oder eine dafür bestehende Anwartschaftsversicherung zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dem Versicherer steht der Beitrag in diesem Fall bis zum Ende des Versicherungsvertrages zu. Der Versicherungspflicht steht gleich der gesetzliche Anspruch auf Familienversicherung oder der nicht nur vorübergehende Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis.
 - (4) Hat eine Vereinbarung im Versicherungsvertrag zur Folge, dass bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder bei Eintritt anderer dort genannter Voraussetzungen der Beitrag für ein anderes Lebensalter oder eine andere Altersgruppe gilt oder der Beitrag unter Berücksichtigung einer Alterungsrückstellung berechnet wird, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person binnen zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens kündigen, wenn sich der Beitrag durch die Änderung erhöht.
 - (5) Erhöht der Versicherer die Beiträge aufgrund der Beitragsanpassungsklausel oder vermindert er seine Leistungen gemäß § 18 Abs. 1, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Bei einer Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis auch bis und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
 - (6) Der Versicherungsnehmer kann, sofern der Versicherer die Anfechtung, den Rücktritt oder die Kündigung nur für einzelne versicherte Personen oder Tarife erklärt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Erklärung die Aufhebung des übrigen Teiles der Versicherung zum Schlusse des Monats verlangen, in dem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist, bei Kündigung zu dem Zeitpunkt, in dem diese wirksam wird.
 - (7) Dient das Versicherungsverhältnis der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung (§ 193 Abs. 3 VVG - siehe Anhang), setzt die Kündigung nach den Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 voraus, dass für die versicherte Person
1. Zu § 13 Abs. 1 MB/KK 2013:
Vertragsdauer und Versicherungsjahr
Vergl. § 2 Nrn. 1 und 2 Teil II
 2. Zu § 13 Abs. 2 MB/KK 2013:
Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses
Kündigt der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis einer mitversicherten Person, so hat diese das Recht, die Versicherung als eigenes Versicherungsverhältnis ohne Unterbrechung fortzusetzen, sofern die Fortsetzung dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der bisherigen Versicherung angezeigt wird.
 3. Zu § 13 Abs. 3 MB/KK 2013:
Krankheitskostenvollversicherung
Eine Krankheitskostenvollversicherung liegt vor, wenn für die einzelne Person Versicherungsschutz mindestens für ambulante und stationäre Heilbehandlung besteht.
 4. Zu § 13 Abs. 8 MB/KK 2013:
Übertragungswertmitgabe bei Versichererwechsel
Hat eine versicherte Person, deren Versicherungsverhältnis über eine Krankheitskostenvollversicherung vor dem 01.01.2009 begonnen hat, nach dem 31.12.2008 eine Umwandlung der Versicherung in einen Versicherungsschutz vorgenommen, der den Aufbau eines Übertragungswertes gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 VAG vorsieht, so gilt § 13 Abs. 8 Satz 1 MB/KK 2013 mit der Maßgabe, dass die kalkulierte Alterungsrückstellung der versicherten Person in Höhe des nach dieser Umwandlung aufgebauten Übertragungswertes auf den neuen Versicherer zu übertragen ist.

cherte Person bei einem anderen Versicherer ein neuer Vertrag abgeschlossen wird, der den Anforderungen an die Pflicht zur Versicherung genügt. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist; liegt der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, mehr als zwei Monate nach der Kündigungserklärung, muss der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt erbracht werden.

- (8) Bei Kündigung einer Krankheitskostenvollversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen substitutiven Vertrages (§ 195 Abs. 1 VVG - siehe Anhang) kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherer die kalkulierte Alterungsrückstellung der versicherten Person in Höhe des nach dem 31. Dezember 2008 ab Beginn der Versicherung im jeweiligen Tarif aufgebauten Übertragungswertes nach Maßgabe von § 146 Abs. 1 Nr. 5 VAG (siehe Anhang) auf deren neuen Versicherer überträgt. Dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge.
- (9) Bestehen bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses Beitragsrückstände, kann der Versicherer den Übertragungswert bis zum vollständigen Beitragsausgleich zurückbehalten.
- (10) Kündigt der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis insgesamt oder für einzelne versicherte Personen, haben die versicherten Personen das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach der Kündigung abzugeben. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die betroffenen versicherten Personen von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt haben.
- (11) Soweit die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen das Recht, einen gekündigten Vertrag in Form einer Anwartschaftsversicherung fortzusetzen.

§ 14 Kündigung durch den Versicherer

- (1) In einer der Erfüllung der Pflicht zur Versicherung dienenden Krankheitskostenversicherung (§ 193 Abs. 3 VVG - siehe Anhang) sowie in der substitutiven Krankheitskostenversicherung gemäß § 195 Abs. 1 VVG (siehe Anhang) ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Krankenhaustagegeldversicherung, die neben einer Krankheitskostenvollversicherung besteht.
- (2) Liegen bei einer Krankenhaustagegeldversicherung oder einer Krankheitskostenteilversicherung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis nur innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres kündigen.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.
- (4) Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen oder Tarife beschränkt werden.
- (5) Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis insgesamt oder für einzelne versicherte Personen, gilt § 13 Abs. 10 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Zu § 14 Abs. 2 MB/KK 2013:

Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht

Auf das ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 2 für eine Krankheitskostenteilversicherung wird verzichtet.

§ 15 Sonstige Beendigungsgründe

- (1) Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers abzugeben.
- (2) Beim Tod einer versicherten Person endet insoweit das Versicherungsverhältnis.
- (3) Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die in § 1 Abs. 5 genannten, endet insoweit das Versicherungsverhältnis, es sei denn, dass es aufgrund einer anderweitigen Vereinbarung fortgesetzt wird. Der Versicherer kann im Rahmen dieser anderweitigen Vereinbarung einen angemessenen Beitragszuschlag verlangen. Bei nur vorübergehender Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat als die in § 1 Abs. 5 genannten kann verlangt werden, das Versicherungsverhältnis in eine Anwartschaftsversicherung umzuwandeln.

Zu § 15 MB/KK 2013:

Ehescheidungen, Aufheben der Lebenspartnerschaft gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang), Getrenntleben
Liegt ein Ehescheidungsurteil oder ein Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft vor, dann haben die Ehegatten bzw. Lebenspartner das Recht, ihre Vertragsteile als selbstständige Versicherungsverhältnisse fortzusetzen. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt leben.

Sonstige Bestimmungen

§ 16 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform.

Keine Tarifbedingungen

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.
- (3) Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Keine Tarifbedingungen

§ 18 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens können die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.
- (2) Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Versicherer durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Keine Tarifbedingungen

§ 19 Wechsel in den Standardtarif

- (1) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass versicherte Personen seines Vertrages, die die in § 257 Abs. 2a Nr. 2, 2a und 2b SGB V in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (siehe Anhang) genannten Voraussetzungen erfüllen, in den Standardtarif mit Höchstbeitragsgarantie wechseln können. Zur Gewährleistung dieser Beitragsgarantie wird der in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegte Zuschlag erhoben. Neben dem Standardtarif darf gemäß Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 9 der Tarifbedingungen für den Standardtarif für eine versicherte Person keine weitere Krankheitskostenteil- oder -vollversicherung bestehen. Der Wechsel ist jederzeit nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich; die Versicherung im Standardtarif beginnt zum Ersten des Monats, der auf den Antrag des Versicherungsnehmers auf Wechsel in den Standardtarif folgt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge.

Keine Tarifbedingungen

§ 20 Wechsel in den Basistarif

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass versicherte Personen seines Vertrages in den Basistarif mit Höchstbeitragsgarantie und Beitragsminderung bei Hilfebedürftigkeit wechseln können, wenn der erstmalige Abschluss der bestehenden Krankheitskostenvollversicherung ab dem 1. Januar 2009 erfolgte oder die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet hat oder das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und diese Rente beantragt hat oder ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften bezieht oder hilfebedürftig nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist. Zur Gewährleistung dieser Beitragsbegrenzungen wird der in den technischen Berechnungsgrundlagen festgelegte Zuschlag erhoben. § 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Keine Tarifbedingungen

Hinweis auf die Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsnehmer, die mit Entscheidungen des Versicherers nicht zufrieden sind, oder deren Verhandlungen mit dem Versicherer nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, können sich an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden.

Ombudsmann Private Kranken- und
Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Internet: www.pkv-ombudsmann.de

Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die ihren Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet.

Hinweis: Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Hinweis auf die Versicherungsaufsicht

Sind Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können sie sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt
für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Hinweis auf den Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen.

Tarif ZAHN PLUS

Zahnzusatzversicherung zu den Concordia-Tarifen ZT und ZB

Geschlechtsunabhängig kalkulierter Tarif (Unisex-Tarif)

Teil III Tarife

Zahnzusatzversicherung zu den Concordia-Tarifen ZT und ZB

Der Tarif ZAHN PLUS gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-tagegeldversicherung, bestehend aus

Teil I – Musterbedingungen 2013 (MB/KK 2013),

Teil II – Tarifbedingungen und den
Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach
Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT, ZB sowie ZAHN PLUS.

1. Aufnahmefähigkeit

In diesen Tarif können alle im Geschäftsgebiet des Versicherers wohnenden Personen aufgenommen werden, die aufgrund eigener Mitgliedschaft oder im Rahmen der Familienversicherung bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind oder Anspruch auf (freie) Heilfürsorge haben und zusätzlich bei der Concordia Krankenversicherungs-AG nach den Tarifen ZT und ZB versichert sind. Endet das Versicherungsverhältnis nach einem der Tarife ZT und ZB, so endet zum gleichen Zeitpunkt auch das Versicherungsverhältnis nach Tarif ZAHN PLUS.

Personen mit mehr als 4 fehlenden, nicht ersetzten Naturzähnen sind nicht versicherbar. Unberücksichtigt bleiben Weisheitszähne, vollständige Lückenschlüsse, noch nicht durchgebrochene Zähne sowie Milchzähne bei Kindern, die aufgrund des natürlichen Zahnwechsels aktuell fehlen.

2. Versicherungsleistungen

2.1. Zahnprophylaxe

Wir ergänzen die Leistungen zu Ziffer 2 b) im Teil III des Tarifs ZB und erstatten – nach etwaiger Vorleistung der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge und zusätzlich zu den Leistungen des Tarifs ZB – 100 % der verbleibenden Aufwendungen für prophylaktische Leistungen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 200 € je Versicherungsjahr.

Für die Durchführung der prophylaktischen Leistungen haben Sie die freie Wahl unter den niedergelassenen oder den in Krankenhausambulanzen oder medizinischen Versorgungszentren tätigen, approbierten Zahnärzten sowie zahnmedizinischen Fachassistenten.

Als prophylaktische Leistungen gelten z. B.

- die Professionelle Zahnreinigung einschließlich
 - der Entfernung von harten und weichen Belägen auf Zahn- und Wurzeloberflächen
 - Reinigung der Zahnzwischenräume auch mittels VECTOR-Methode
 - Entfernen des Biofilms
 - Politur und Fluoridierung der Zähne
- Kinder-Prophylaxe
- die Erstellung eines Mundhygienestatus
- die eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen
- Speicheltests zur Keimbestimmung (Bakterien-/DNA-Test)
- Kontrollen des Übungserfolges

- Kariesrisikodiagnostik
- Versiegelung von Zahnfissuren, z. B. auch durch die Verwendung eines Dental-Lasers
- Behandlung von überempfindlichen Zahnflächen
- Medikamententrägerschiene zur Kariesprophylaxe
- Prothesenreinigung

Die Vorleistung der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge ist keine Leistungsvoraussetzung. Falls die GKV bzw. die (freie) Heilfürsorge eine Vorleistung erbringt, ziehen wir diese Vorleistung vom Erstattungsbetrag ab.

2.2. Zahnbehandlung

Wir ergänzen die Leistungen zu Ziffer 2 a) im Teil III des Tarifs ZB und erstatten – zusammen mit etwaigen Vorleistungen der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge und/oder des Tarifs ZB – 100 % der verbleibenden Aufwendungen für Zahnbehandlungen bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ohne Erstattungshöchstbeträge. Zahntechnische Laborarbeiten sowie Material- und Praxiskosten erstatten wir zu ortsüblichen, angemessenen Preisen.

Für die Durchführung der erstattungsfähigen Zahnbehandlungsmaßnahmen haben Sie die freie Wahl unter den niedergelassenen oder den in Krankenhausambulanzen oder medizinischen Versorgungszentren tätigen, approbierten Ärzten und Zahnärzten.

Als erstattungsfähige Zahnbehandlungen gelten z. B.

- Allgemeine zahnärztliche Leistungen, z. B.
 - eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen
 - Erhebung des Parodontalbefundes
 - Erstellung eines Heil- und Kostenplans
 - (Teil-)Abformung des Kiefers
 - Intraorale Anästhesie
 - Anwendung eines Operationsmikroskops
 - Anwendung eines Dental-Lasers
- Konservierende Leistungen, z. B.
 - Mikroinvasive Kariesinfiltrationen (Icon-Verfahren)
 - Füllungen jeglicher Art (außer Inlays und Onlays), z. B. Kunststoff-Füllungen, Komposit-Füllungen, Schmelz-Dentin-Adhäsiv-Füllungen
 - Entfernung einer Einlagefüllung, einer Krone, eines Brückenankers, eines Wurzelstiftes
 - Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer (Teil-)Krone, eines Veneers
 - Endodontische Behandlungen/Wurzelkanalbehandlungen einschließlich entstehender Mehrkosten, z. B. für
 - das Anlegen von Spanngummi/Kofferdam
 - elektrometrische Längenbestimmung des Wurzelkanals
 - Röntgenaufnahmen (z. B. Computertomographien, digitale Volumetomographie (DVT))

- zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden
- photodynamische Therapien (z. B. PACT – Photodynamische Antimikrobielle Chemotherapie)
- Chirurgische Leistungen, z. B.
 - Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats
 - Entfernung von Schleimhaut und Schleimhautwucherungen
 - Wurzelspitzenresektion
 - Zystenoperationen
 - Osteotomien
 - PRGF (Plasma Rich in Growth Factors)
 - Kontrolle und Nachbehandlung nach einem chirurgischen Eingriff einschließlich chirurgischer Wundrevision
- Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums, z. B.
 - Erstellung des Parodontalstatus
 - Untersuchungen zum Nachweis paropathogener Keime (Bakterien-/DNA-Test)
 - Röntgenaufnahmen (z. B. Computertomographien, digitale Volumentomographie (DVT))
 - Behandlung von Mundschleimhautrekrankungen
 - Entfernung von Zahnfleischtaschen
 - Lappenoperationen
 - Behandlung knöcherner parodontaler Defekte
 - Knochen- und Geweberegeneration
 - Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut und Bindegewebe
 - photodynamische Therapien (z. B. PACT – Photodynamische Antimikrobielle Chemotherapie)
 - Periochip-Methode
 - VECTOR-Methode
 - PRGF (Plasma Rich in Growth Factors)
- Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen, die nicht in Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung stehen, z. B.
 - Knirscherschienen
 - DROS-Schienen

einschließlich alle im Zusammenhang mit den erstattungsfähigen Zahnbehandlungen entstandenen Aufwendungen für Vor- und Nachbehandlungen, zahntechnische Laborarbeiten und Material- und Praxiskosten zu ortsüblichen, angemessenen Preisen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen.

Die Vorleistung der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge ist keine Leistungsvoraussetzung. Falls die GKV bzw. die (freie) Heilfürsorge eine Vorleistung erbringt, ziehen wir diese Vorleistung vom Erstattungsbetrag ab.

2.3. Zahnersatz

Wir ergänzen die Leistungen zu Ziffer 2) im Teil III des Tarifs ZT und erstatten zusammen mit den Vorleistungen der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge und des Tarifs ZT

- 100 % der verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz im Rahmen der Regelversorgung gemäß § 55 SGB V bzw. § 56 Abs. 2 SGB V, sofern privat Zahnärztliche Vergütungsanteile nicht berechnet sind bzw.
- 100 % der verbleibenden Aufwendungen für Zahnersatz im Rahmen privat Zahnärztlicher Versorgung bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Zahntechnische Laborarbeiten sowie Material- und Praxiskosten erstatten wir zu ortsüblichen, angemessenen Preisen.

Mit Ausnahme der Erstattungshöchstbeträge gemäß Ziffer 4 dieses Tarifs sieht der Tarif keine Leistungshöchstgrenze für Zahnersatzmaßnahmen vor.

Für die Durchführung der erstattungsfähigen Zahnersatzmaßnahmen haben Sie die freie Wahl unter den niedergelassenen oder den in Krankenhausambulanzen oder medizinischen Versorgungszentren tätigen, approbierten Ärzten und Zahnärzten. Falls Sie von einem Leistungserbringer ohne Kassenzulassung behandelt werden, kürzen wir den Erstattungsbetrag um 30 %.

Als erstattungsfähige Zahnersatzmaßnahmen gelten z. B.

- Allgemeine zahnärztliche Leistungen, z. B.
 - eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen
 - Erstellung eines Heil- und Kostenplans
 - (Teil-)Abformung des Kiefers
 - Intraorale Anästhesie
 - Anwendung eines Operationsmikroskops
 - Anwendung eines Dental-Lasers
- Prothetische Leistungen, z. B.
 - Neuanfertigung bzw. Reparatur von z. B.
 - Kronen, Teilkronen, Teleskopkronen
 - Brücken
 - Stiftzähnen
 - (Teil-)Prothesen
 - Epithesen
 - auf Implantaten sitzendem Zahnersatz (Suprakonstruktion)
 - Inlays/Onlays/Overlays
 - Keramikverblendschalen (Veneers/Lumineers) auch als vollkeramische Versorgung, z. B. mit Erstellung im CEREC-Verfahren
 - Kunststoff- und Keramikverblendungen bis einschließlich Zahn 8
 - Röntgenaufnahmen (z. B. Computertomographien, digitale Volumentomographie (DVT))
 - photodynamische Therapien (z. B. PACT – Photodynamische Antimikrobielle Chemotherapie)
- Implantologische Leistungen, z. B.
 - Implantatbezogene Analyse
 - Verwendung einer individuellen (Röntgenmess-) Schablone
 - Röntgenaufnahmen (z. B. Computertomographien, digitale Volumentomographie (DVT))
 - Implantation
 - Freilegung des Implantats
 - Sinuslift
 - Kunststoff- und Keramikverblendungen bis einschließlich Zahn 8
 - photodynamische Therapien (z. B. PACT – Photodynamische Antimikrobielle Chemotherapie)
 - alle mit der Implantation in Zusammenhang stehenden Weichgewebs- und knochen aufbauenden Maßnahmen (Augmentation)
 - PRGF (Plasma Rich in Growth Factors)

einschließlich alle im Zusammenhang mit den erstattungsfähigen Zahnersatzmaßnahmen entstandenen Aufwendungen für Vor- und Nachbehandlungen, Aufbaufüllungen, Kurz- und Langzeitprovisorien, zahntechnische Laborarbeiten und Material- und Praxiskosten zu ortsüblichen, angemessenen Preisen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen.

Leistungsansprüche gegenüber der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge müssen vorrangig in Anspruch genommen und uns nachgewiesen werden. Wir ziehen diese Leistungsansprüche vom Erstattungsbetrag ab. Als Vorleistung der GKV bzw. (freien) Heilfürsorge gelten auch Selbstbehalte, die Sie mit der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge vereinbart haben.

Falls Sie zustehende Leistungen der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge nicht in Anspruch nehmen, weil Sie sich z. B. für eine Behandlung im Ausland entscheiden, kürzen wir den Erstattungsbetrag um 30 %.

Für implantatologische Leistungen (ohne Suprakonstruktionen), für die die GKV bzw. die (freie) Heilfürsorge keine Leistungen erbringt, kürzen wir den Erstattungsbetrag nur dann um 30 %, wenn Sie sich für eine Behandlung im Ausland entscheiden.

2.4. Kieferorthopädie

Wir ergänzen die Leistungen zu Ziffer 2 c) im Teil III des Tarifs ZB und erstatten – nach etwaiger Vorleistung der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge und zusätzlich zu den Leistungen des Tarifs ZB – 100 % der verbleibenden Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Zahntechnische bzw. kieferorthopädische Laborarbeiten sowie Material- und Praxiskosten erstatten wir zu ortsüblichen, angemessenen Preisen.

Für die Durchführung der kieferorthopädischen Behandlung haben Sie die freie Wahl unter den niedergelassenen Kieferorthopäden und Fachzahnärzten für Kieferorthopädie.

Als erstattungsfähige kieferorthopädische Leistungen gelten z. B.

- Methoden zur Analyse von Kiefermodellen und des Gesichtsschädels
- Röntgenaufnahmen (z. B. Computertomographien, digitale Volumentomographie (DVT))
- Maßnahmen zur Umformung bzw. Einstellung des Kiefers
- Eingliederung von Klebebrackets, Bändern, (Teil-)bögen, intra- /extraoralen Verankerungen
- Versiegelungen
- Kieferorthopädische Zusatzleistungen, z. B.
 - Mini-Metall-, Keramik- und Kunststoffbrackets
 - unsichtbare Zahnspangen (z. B. Aligner / Invisalign)
 - festsitzende Retainer
 - Lingualtechnik
 - konfektionierte herausnehmbare Geräte (z. B. Bionator, Aktivator, Funktionsregler)
 - festsitzende Lückenhalter
 - farbige/farblose (Teil-)Bögen
 - superelastische Bögen
 - farbige oder durchsichtige Gummiligaturen
 - thermisch programmierbare oder plastische (Teil-)Bögen
 - M.A.R.A.-Apparaturen
 - Jasper-Jumper
 - Pendulum
 - Distal-Jet
 - Face-Former
 - Myobrace
 - Minischrauben zur Verankerung
- Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen, die in Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung stehen, z. B.
 - Knirscherschienen
 - DROS-Schienen

einschließlich alle im Zusammenhang mit den erstattungsfähigen kieferorthopädischen Leistungen entstandenen Aufwendungen für Vor- und Nachbehandlungen, zahntechnische bzw. kieferorthopädische Laborarbeiten und Material- und Praxiskosten zu ortsüblichen, angemessenen Preisen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen.

Personen mit Leistungsansprüchen gegenüber der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge:

Für Kinder und Jugendliche, die zu Beginn der kieferorthopädischen Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in eine der Kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) 3, 4 oder 5 eingestuft sind, bestehen Leistungsansprüche gegenüber der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge. Diese Leistungsansprüche gegenüber der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge müssen vorrangig in Anspruch genommen und uns nachgewiesen werden. Wir ziehen diese Leistungsansprüche vom Erstattungsbetrag ab. Als Vorleistung der GKV bzw. (freien) Heilfürsorge gelten auch Selbstbehalte, die Sie mit der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge vereinbart haben sowie der gesetzliche Eigenanteil nach § 29 Abs. 2 SGB V, der nach Abschluss der Behandlung durch die GKV bzw. die (freie) Heilfürsorge erstattet wird. Dies gilt auch dann, wenn die Behandlung abgebrochen wird. Falls Sie zustehende Leistungen der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge nicht in Anspruch nehmen, weil Sie z. B. von einem Leistungserbringer ohne Kassenzulassung behandelt werden, kürzen wir den Erstattungsbetrag um 30 %.

Mit Ausnahme der Erstattungshöchstbeträge gemäß Ziffer 4 dieses Tarifs sieht der Tarif für die Erstattung von kieferorthopädischen (Zusatz-)Leistungen keine Leistungshöchstgrenze vor.

Personen ohne Leistungsansprüche gegenüber der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge:

Für Kinder und Jugendliche, die in eine der Kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) 1 oder 2 eingestuft sind sowie für Erwachsene bestehen keine Leistungsansprüche gegenüber der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge.

Die Erstattung für kieferorthopädische (Zusatz-)Leistungen ist für diesen Personenkreis – unter Beachtung der Erstattungshöchstbeträge gemäß Ziffer 4 dieses Tarifs – auf 4.000 € (bzw. 8.000 € unter Berücksichtigung der Leistungen des Tarifs ZB) für die gesamte kieferorthopädische Behandlung begrenzt.

2.5. Schmerz- und angstlindernde Maßnahmen

Wir erstatten – nach etwaiger Vorleistung der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge – 100 % der verbleibenden Aufwendungen für schmerz- und angstlindernde Maßnahmen bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ohne Erstattungshöchstbeträge, wenn diese im direkten Zusammenhang mit den in diesem Tarif enthaltenen Versicherungsleistungen stehen.

Die schmerz- und angstlindernden Maßnahmen müssen in einer zahnärztlichen bzw. kieferorthopädischen Praxis stattfinden.

Als erstattungsfähige schmerz- und angstlindernde Maßnahmen gelten z. B.

- Analgo-Sedierung (Dämmerschlaf)
 - Vollnarkose
 - Lachgas-Sedierung
 - Akupunktur
 - Hypnose
 - TENS (Trans(epi)kutane (Elektrische) Nerven-Stimulation)
- einschließlich alle im Zusammenhang mit den erstattungsfähigen schmerz- und angstlindernden Maßnahmen entstandenen Aufwendungen für Vor- und Nachbehandlungen, Material- und Praxiskosten.

2.6. Zahnaufhellende Maßnahmen

Wir erstatten 100 % der entstandenen Aufwendungen für zahnaufhellende Maßnahmen bis zu den Höchstsätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Die zahnauhellenden Maßnahmen müssen in einer zahnärztlichen Praxis stattfinden bzw. zahnärztlich begleitet und überwacht werden.

Als erstattungsfähige zahnauhellende Maßnahmen gelten z. B.

– Bleaching

einschließlich alle im Zusammenhang mit den erstattungsfähigen zahnauhellenden Maßnahmen entstandenen Aufwendungen für Vor- und Nachbehandlungen, Material- und Praxiskosten.

Die Erstattung ist auf einen Höchstbetrag in Höhe von 500 € innerhalb von 4 aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren begrenzt.

3. Wartezeiten

Für die in diesem Tarif aufgeführten Versicherungsleistungen verzichten wir auf die Einhaltung von Wartezeiten. Damit sind über den Tarif ZAHN PLUS die Aufwendungen erstattungsfähig, die für die in den Tarifen ZT und ZB enthaltenen Leistungsarten innerhalb der in den genannten Tarifen geltenden 8-monatigen Wartezeit anfallen.

4. Erstattungshöchstbeträge

Die Erstattung für Versicherungsleistungen nach den Ziffern 2.3. – Zahnersatz sowie 2.4. – Kieferorthopädie wird je versicherter Person in den ersten 3 Versicherungsjahren wie folgt begrenzt:

1. Versicherungsjahr	750 €
2. Versicherungsjahr	1.500 €
3. Versicherungsjahr	2.000 €

Die Erstattungshöchstbeträge entfallen ab dem 4. Versicherungsjahr sowie bei nachgewiesenen, unfallbedingten Aufwendungen.

Für versicherte Personen, für die bis zum Versicherungsbeginn dieses Tarifs nachweislich seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen eine Versicherung mit Leistungen für privat Zahnärztlichen Zahnersatz (unabhängig von der Leistungshöhe) bei einem anderen Versicherer bestand, entfällt der Erstattungshöchstbetrag im 3. Versicherungsjahr.

5. Sorglos-Garantie

Wir garantieren Ihnen, dass sämtliche zahnmedizinischen Prophylaxe-, Zahnbehandlungs-, Zahnersatz-, kieferorthopädischen, schmerz- und angstlindernden- sowie zahnauhellenden Maßnahmen nach den Ziffern 2.1. – 2.6. derzeit und auch zukünftig versichert sind, auch solche, die neu hinzukommen und heute noch unbekannt sind.

Wir erbringen unsere Leistungen auch dann unverändert im tariflichen Umfang, falls sich die Leistungen der GKV bzw. der (freien) Heilfürsorge, z. B. die Höhe der Festzuschüsse bei Zahnersatzmaßnahmen, ändern.

6. Heil- und Kostenplan

Wir empfehlen Ihnen, bei umfangreichen Zahnbehandlungs-, Zahnersatz- und kieferorthopädischen Maßnahmen vor Beginn

der Behandlung einen Heil- und Kostenplan einzureichen. Wir teilen Ihnen dann gerne mit, in welchem Umfang wir uns an den Kosten beteiligen.

Wenn Sie uns keinen Heil- und Kostenplan vorlegen, hat dies keine Auswirkung auf die tariflichen Leistungen.

7. Mindestvertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit

Abweichend von § 2 Abs. 1 MB/KK 2013 Teil I und II wird dieser Tarif für die Dauer von einem Versicherungsjahr abgeschlossen. Das erste Versicherungsjahr rechnet vom Versicherungsbeginn an und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Der Vertrag wird stillschweigend verlängert, sofern er vom Versicherungsnehmer nicht gekündigt wird.

Abweichend von § 13 Abs. 1 MB/KK 2013 Teil I kann der Versicherungsnehmer diesen Tarif nach Ablauf der Mindestvertragsdauer zum Ende eines jeden Kalendermonats mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Da der Tarif in Ergänzung zu den Tarifen ZT und ZB besteht, wird sich der Versicherer im Interesse der gleichen Handhabung bei diesen Tarifen nicht auf die Einhaltung der zweijährigen Mindestvertragsdauer berufen und die Regeln über Mindestvertragsdauer und Kündigung analog zu Tarif ZAHN PLUS auch auf die Tarife ZT und ZB anwenden.

8. Leistungsausschluss

Zahnbehandlungs-, Zahnersatz- und kieferorthopädische Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses stattfinden, notwendig, geplant oder (zahn)ärztlich bzw. kieferorthopädisch angeraten sind sowie die erstmalige Versorgung von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fehlenden, nicht ersetzten Naturzähnen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Wenn Sie sich bei Antragstellung für die Mitversicherung der erstmaligen Versorgung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fehlenden, nicht ersetzten Naturzähne entschieden haben, so ist diese Versorgung mitversichert, sofern Zahnersatzbehandlungen an diesen Zähnen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder (zahn)ärztlich angeraten noch begonnen wurden.

Da der Tarif in Ergänzung zu den Tarifen ZT und ZB besteht, wird der Versicherer im Interesse der gleichen Handhabung diese Regelung ebenfalls bei den Tarifen ZT und ZB anwenden.

9. Anpassung des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 MB/KK 2013 berechtigt, auch tariflich vorgesehene Erstattungshöchstbeträge und -sätze mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders anzuheben. Diese Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Tarif ZE / ZT **Zahnzusatzversicherung** **Zahnersatz (ZE) und Zahnersatz-Top (ZT)** **Geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife)** **Teil III Tarife**

Zahnersatz

Die Tarife ZE und ZT gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-tagegeldversicherung für geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife), bestehend aus

- Teil I – Musterbedingungen 2013 (MB/KK 2013),
 Teil II – Tarifbedingungen (TB/KK) und den
 Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach
 Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT sowie ZB.

1. Aufnahmefähigkeit

In diese Tarife können alle im Geschäftsgebiet des Versicherers wohnenden Personen aufgenommen werden, die aufgrund eigener Mitgliedschaft oder im Rahmen der Familienversicherung bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind bzw. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben.

Die besondere Wartezeit beträgt für die nachfolgend beschriebenen, tariflichen Leistungen acht Monate.

2. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für Zahnersatz im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Als Zahnersatz gelten Zahnprothesen, Zahnkronen, Teilkronen, Zahnbrücken, Stiftaufbauten, Inlays, Onlays, Implantate und die Wiederherstellung der Funktion des Zahnersatzes (Reparaturen), vorbereitende therapeutische und diagnostische Leistungen, das Erstellen eines Heil- und Kostenplanes, funktionsanalytische und funktionstherapeutische zahnärztliche Leistungen, implantologische Leistungen sowie zahntechnische Laborarbeiten und Materialien. Ebenfalls erstattungsfähig sind Aufwendungen für Verblendungen (auch Keramikverblendungen) bis einschließlich Zahn 8.

Zu den implantologischen Leistungen zählen die zahnärztlichen Leistungen der Diagnostik (implantatbezogene Analyse, Röntgenaufnahmen, Röntgenschnitten), die Implantation, die Freilegung des Implantates sowie alle mit der Implantation im Zusammenhang stehenden Weichgewebs- und knochenbauenden Maßnahmen.

Die oben genannten Aufwendungen für medizinisch notwendige zahnärztliche Behandlungen für Zahnersatz sowie für besonders berechnete zahntechnische Laborleistungen werden wie folgt erstattet:

Gesamtleistung (inkl. Vorleistung)	
ZE	ZT
40 %	80 %
45 % ^{*)}	85 % ^{*)}

^{*)} Weist der Versicherte durch ein Bonusheft bzw. durch Nachweis in der Leistungsabrechnung der GKV nach, dass er in den letzten 10 Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung an Vorsorgeuntersuchungen zur Gesunderhaltung der Zähne teilgenommen hat, erhöht sich der maximale Erstattungssatz auf 45 % (ZE) bzw. 85 % (ZT). Dies gilt nicht für Inlays und Onlays.

Wählen die Versicherten keinen über die Regelversorgung gemäß § 56 Abs. 2 SGB V hinausgehenden Zahnersatz, werden die oben genannten Aufwendungen zu 100 % erstattet.

Leistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge und Leistungen anderer Zahnersatztarife werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Soweit Ansprüche gegenüber der GKV bzw. der freien Heilfürsorge bestehen, sind diese wahrzunehmen. Originalrechnungen oder Duplikate mit einer Bestätigung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge über die gewährten Leistungen sind einzureichen. Die Leistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge müssen jeweils zuerst in Anspruch genommen werden.

Als Vorleistung der GKV bzw. der freien Heilfürsorge gilt der befundbezogene Festzuschuss für die Zahnersatz-Regelversorgung. Für Inlays und Onlays gelten die Vorleistungen für konservierende Leistungen gemäß § 28 Abs. 2 SGB V. Der Erstattungsbetrag ist insgesamt auf 100 % des Rechnungsbetrages begrenzt.

3. Leistungserbringer

Bei Zahnärzten ohne Kassenzulassung wird der Erstattungsbetrag pauschal um 30 % gekürzt.

4. Erstattungshöchstbeträge

Die Erstattung wird in den ersten vier Versicherungsjahren wie folgt begrenzt:

1. Versicherungsjahr	500 €
2. Versicherungsjahr	1.000 €
3. Versicherungsjahr	1.500 €
4. Versicherungsjahr	2.000 €

Die Erstattungshöchstbeträge entfallen bei nachgewiesenen, unfall bedingten Aufwendungen.

5. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Beitragszahlung erfolgt gemäß den Regelungen von § 8 der Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II sowie den Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT sowie ZB.

6. Fortfall der Versicherungsfähigkeit und Ende der Versicherung

Die Versicherungsfähigkeit und der Leistungsanspruch nach diesen Tarifen entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder der Anspruch auf Familienversicherung bei einem Träger der GKV bzw. der freien Heilfürsorge endet. Für eine rückwirkende Vertragsaufhebung hat der Versicherungsnehmer eine Kündigung binnen drei Monaten nach Beendigung der Versicherungsfähigkeit auszusprechen. Eine spätere Kündigung wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Fortfall der Voraussetzung nachgewiesen wird.

7. Anpassung des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 der AVB berechtigt, auch tariflich vorgesehene Erstattungshöchstbeträge und -sätze mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders anzuhoben. Diese Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Tarif ZB

Zahnzusatzversicherung

Zahnbehandlung (ZB)

Geschlechtsunabhängig kalkulierter Tarif (Unisex-Tarif)

Teil III Tarife

Zahnbehandlung

Der Tarif ZB gilt in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-versicherung, gültig für geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife), bestehend aus

- Teil I – Musterbedingungen 2013 (MB/KK 2013),
Teil II – Tarifbedingungen (TB/KK) und den
Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach
Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT sowie ZB.

1. Aufnahmefähigkeit

In diesen Tarif können alle im Geschäftsgebiet des Versicherers wohnenden Personen aufgenommen werden, die aufgrund eigener Mitgliedschaft oder im Rahmen der Familienversicherung bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, Anspruch auf freie Heilfürsorge haben und zusätzlich bei der Concordia Krankenversicherungs-AG nach einem der Tarife AZ ZAHN, ZE oder ZT versichert sind. Endet das Versicherungsverhältnis nach den genannten Tarifen, so endet zum gleichen Zeitpunkt auch das Versicherungsverhältnis nach dem Tarif ZB.

Die besondere Wartezeit beträgt für die nachfolgend beschriebenen, tariflichen Leistungen acht Monate.

2. Versicherungsleistungen

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für Zahnbehandlung, Zahnprophylaxe, Kieferorthopädie und Anästhesie.

a) Zahnbehandlung

Der Versicherer erstattet bei Zahnbehandlung (ohne Inlays und Onlays) im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) 100 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages, zusammen mit den Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bzw. der freien Heilfürsorge max. 100 %.

Als Zahnbehandlung gelten konservierende Leistungen (z. B. plastische Füllungen, Behandlung überempfindlicher Zahnflächen, Wurzelkanalbehandlungen), ausgenommen Inlays und Onlays; chirurgische Leistungen einschließlich Wundrevision sowie Nachbehandlung (z. B. Wurzelspitzenresektion, Zahnkeimentfernung); parodontologische Leistungen (z. B. Bestimmung des Parodontalstatus, Untersuchungen zum Nachweis paropathogener Keime, Weichgewebsmaßnahmen z. B. Abtragung sowie chirurgische Wiederherstellung des Zahnfleisches, Behandlung knöcherner parodontaler Defekte) sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen („Knirscherschiene“) einschließlich funktionsanalytischer und funktionstherapeutischer Leistungen.

Die Behandlung muss im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung erfolgen. Privatärztliche Rechnungen sind nur dann erstattungsfähig, wenn die medizinisch notwendige Behandlung nicht im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung abgerechnet werden kann.

b) Zahnprophylaxe

Der Versicherer erstattet bei Zahnprophylaxe 100 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages, zusammen mit den Leistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge max. 100 %. Die Erstattungsleistungen sind auf 150 € innerhalb von zwei Versicherungsjahren beschränkt. Als Zahnprophylaxe gelten professionelle Zahnreinigung, Entfernung weicher und harter Zahnbeläge, Versiegelung (auch Fissurenversiegelung), Fluoridierung, Speichelttest zur Keimbestimmung, Kariesrisikodiagnostik sowie Erstellung eines Mundhygienestatus und weitere Kontrollen des Übungserfolges.

c) Kieferorthopädie

Für kieferorthopädische Behandlungen werden im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bei medizinisch notwendiger kieferorthopädischer Behandlung für die Beseitigung von Kiefer- und Zahnfehlstellungen einschließlich der zugehörigen Material- und Laborkosten 80 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages erstattet, zusammen mit den Leistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge maximal 100 %.

Soweit für die Behandlung kein Leistungsanspruch gegenüber einer GKV bzw. der freien Heilfürsorge besteht, sind die Erstattungen auf insgesamt 2.000 € je behandeltem Kiefer für die gesamte kieferorthopädische Behandlung begrenzt.

Besteht ein Leistungsanspruch gegenüber einer GKV bzw. der freien Heilfürsorge, werden die unter diesen Leistungsanspruch fallenden Mehrkosten zu 80 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages erstattet, sofern eine medizinische Notwendigkeit vorliegt. Die Erstattungen sind hierbei auf insgesamt 600 € je behandeltem Kiefer für die gesamte kieferorthopädische Behandlung begrenzt.

Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt in der GKV bzw. der freien Heilfürsorge eine Einstufung der Zahn- und Kieferfehlstellungen je nach Schwere in sog. Kieferorthopädische Indikationsgruppen (KIG 1 bis 5). Bei Einstufung in eine der KIG-Gruppen 3, 4 oder 5 besteht ein Leistungsanspruch gegenüber der GKV bzw. der freien Heilfürsorge. Kein Leistungsanspruch gegenüber der GKV bzw. der freien Heilfürsorge besteht z. B. bei Einstufungen in KIG 1 bzw. KIG 2 oder bei Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die bei der GKV bzw. der freien Heilfürsorge einzureichenden Heil- und Kostenpläne sind dem Versicherer in Kopie zuzustellen. Im Fall einer kieferorthopädischen Behandlung zählt hierzu auch die KIG-Einstufung durch den Leistungserbringer.

d) Anästhesie

Im Rahmen einer medizinisch notwendigen, gleichzeitigen Entfernung von mehr als zwei Weisheitszähnen erstattet der Versicherer die nicht durch die GKV bzw. der freien Heilfürsorge erstatteten Narkosekosten zu 100 % mit einem maximalen Erstattungsbetrag von 500 €.

3. Leistungserbringer

Für zahnärztliche Behandlungen gemäß 2a und 2d dieses Tarifs (Zahnbehandlung, Anästhesiekosten) wird bei Zahnärzten ohne Kassenzulassung der Erstattungsbetrag pauschal um 30 % gekürzt. Bei Zahnärzten mit Kassenzulassung sind die Vorleistungen der GKV bzw. der freien Heilfürsorge in Anspruch zu nehmen.

Für kieferorthopädische Leistungen entfällt bei Kieferorthopäden ohne Kassenzulassung der Leistungsanspruch.

4. Erstattungshöchstbeträge

Die Erstattung wird in den ersten vier Versicherungsjahren wie folgt begrenzt:

1. Versicherungsjahr	250 €
2. Versicherungsjahr	500 €
3. Versicherungsjahr	1.000 €
4. Versicherungsjahr	1.500 €

Die Erstattungshöchstbeträge entfallen bei nachgewiesenen, unfallbedingten Aufwendungen.

5. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Beitragszahlung erfolgt gemäß den Regelungen von § 8 der Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II sowie den Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT sowie ZB.

6. Anpassung des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 der AVB berechtigt, auch tariflich vorgesehene Erstattungshöchstbeträge und -sätze mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders anzuheben. Diese Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt, sofern nicht mit Zustimmung des Treuhänders ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Ergänzungen zu den Muster- und Tarifbedingungen nach Teil I und Teil II für die Tarife ZE, ZT, ZB sowie ZAHN PLUS

Geschlechtsunabhängig kalkulierte Tarife (Unisex-Tarife)

In den

Teil I – Musterbedingungen 2013 (MB/KK 2013),
 Teil II – Tarifbedingungen (TB/KK)

werden § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 2 wie folgt ergänzt oder ersetzt:

§ 4 Abs. 1 der Muster- und Tarifbedingungen wird ergänzt durch:

Eine Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung wird für diesen Tarif nicht gebildet.

§ 8 Abs. 1 der Muster- und Tarifbedingungen wird ersetzt durch:

Die Beiträge der Tarife ZE, ZT, ZB und ZAHN PLUS sind nach Art der Schadenversicherung kalkuliert und in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt. Dies bedeutet, dass in den kalkulierten Tarifbeiträgen keine Anteile für die Bildung von Alterungsrückstellungen enthalten sind. Es ergeben sich somit planmäßige Beitragsänderungen in Abhängigkeit des erreichten Alters.

Es werden Beitragsgruppen nach folgender Aufteilung gebildet:

0-19 Jahre, 20-29 Jahre, 30-39 Jahre, 40-49 Jahre, 50-59 Jahre, 60-69 Jahre, 70-79 Jahre, 80-89 Jahre, 90-99 Jahre

Die monatlichen Tarifbeiträge der jeweiligen Altersgruppen sind in folgender Tabelle aufgeführt.

ZE		ZT		ZB		ZAHN PLUS	
Altersgruppe	Beiträge in EUR	Altersgruppe	Beiträge in EUR	Altersgruppe	Beiträge in EUR	Altersgruppe	Beiträge in EUR
0 - 19	0,40	0 - 19	0,99	0 - 19	7,59	0 - 19	4,24
20 - 29	2,23	20 - 29	6,02	20 - 29	7,13	20 - 29	4,71
30 - 39	3,69	30 - 39	10,70	30 - 39	7,73	30 - 39	7,35
40 - 49	6,42	40 - 49	16,55	40 - 49	8,55	40 - 49	9,70
50 - 59	8,95	50 - 59	25,93	50 - 59	9,57	50 - 59	10,64
60 - 69	11,07	60 - 69	34,92	60 - 69	9,93	60 - 69	11,30
70 - 79	13,11	70 - 79	37,73	70 - 79	11,06	70 - 79	9,04
80 - 89	13,07	80 - 89	28,52	80 - 89	8,08	80 - 89	5,65
90 - 99	7,19	90 - 99	14,47	90 - 99	4,20	90 - 99	2,92

Der Beitrag richtet sich nach dem erreichten Tarifieralter. Das Tarifieralter wird berechnet aus der Differenz von Geburtsjahr und dem jeweiligen Kalenderjahr. Der Beitrag der neuen Altersgruppe ist jeweils ab dem 01.01. des Kalenderjahres zu zahlen, in dem das Alter der nächst höheren Altersgruppe erreicht wird. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.

Die Beiträge gelten vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Beitragsanpassung. Eine Beitragsanpassung ist an die Zustimmung eines Treuhänders gebunden.

§ 8a Abs. 2 der Muster- und Tarifbedingungen wird ersetzt durch:

Die Beiträge dieses Tarifs enthalten keine Anteile für die Bildung von Alterungsrückstellungen.

Auszug aus Gesetzestexten

Soweit nicht in den AVB Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem VVG und anderer Gesetze sind nachfolgend gedruckt.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)

§ 55 Leistungsanspruch

- (1) Versicherte haben nach den Vorgaben in den Sätzen 2 bis 7 Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahn-technische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die gemäß § 135 Abs. 1 anerkannt ist. Die Festzuschüsse umfassen 60 Prozent der nach § 57 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 und 6 festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne erhöhen sich die Festzuschüsse nach Satz 2 auf 70 Prozent. Die Erhöhung entfällt, wenn der Gebisszustand des Versicherten regelmäßige Zahnpflege nicht erkennen lässt und der Versicherte während der letzten fünf Jahre vor Beginn der Behandlung 1.

- die Untersuchungen nach § 22 Abs. 1 nicht in jedem Kalenderhalbjahr in Anspruch genommen hat und 2.
- sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht wenigstens einmal in jedem Kalenderjahr hat zahnärztlich untersuchen lassen.

Die Festzuschüsse nach Satz 2 erhöhen sich auf 75 Prozent, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Kalenderjahren vor Beginn der Behandlung die Untersuchungen nach Satz 4 Nr. 1 und 2 ohne Unterbrechung in Anspruch genommen hat. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 entfällt die Erhöhung der Festzuschüsse nicht aufgrund einer Nichtinanspruchnahme der Untersuchungen nach Satz 4 im Kalenderjahr 2020. In begründeten Ausnahmefällen können die Krankenkassen abweichend von Satz 5 und unabhängig von Satz 6 die Festzuschüsse nach Satz 2 auf 75 Prozent erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Behandlungen die Untersuchungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 nur mit einer einmaligen Unterbrechung in Anspruch genommen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2. Bei allen vor dem 20. Juli 2021 bewilligten Festzuschüssen, die sich durch die Anwendung des Satzes 6 rückwirkend erhöhen, ist die Krankenkasse gegenüber dem Versicherten zur Erstattung des Betrages verpflichtet, um den sich der Festzuschuss nach Satz 6 erhöht; dies gilt auch in den Fällen, in denen die von der Krankenkasse genehmigte Versorgung mit zahnärztlichen und zahn-technischen Leistungen zwar begonnen, aber noch nicht beendet worden ist. Das Nähere zur Erstattung regeln die Bundesmantelvertragspartner.

- (2) Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 und 6 festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden; wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, nach Absatz 4 oder 5 einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen

Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den Festzuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und den Betrag in Höhe von 40 Prozent der nach § 57 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 und 6 festgesetzten Beträge für die jeweilige Regelversorgung. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn 1.

- die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches nicht überschreiten, 2.
- der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch erhält oder 3.

die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten gelten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger und Angehöriger des Lebenspartners. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der in Satz 2 Nr. 1 genannte Vorphundertatz erhöht sich für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners um 10 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches.

- (3) Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen weiteren Betrag. Die Krankenkasse erstattet den Versicherten den Betrag, um den die Festzuschüsse nach Absatz 1 Satz 2 das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und der zur Gewährung eines Gesamtbetrages aus dem Festzuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und des zusätzlichen Betrages nach Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Einnahmegrenze übersteigen. Die Beteiligung an den Kosten umfasst höchstens einen Betrag in Höhe eines Gesamtbetrages bestehend aus dem Festzuschuss nach Absatz 1 Satz 2 und des zusätzlichen Betrages nach Absatz 2 Satz 1, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Abs. 2 hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, haben sie die Mehrkosten gegenüber den in § 56 Abs. 2 Satz 10 aufgelisteten Leistungen selbst zu tragen.
- (5) Die Krankenkassen haben die bewilligten Festzuschüsse nach Absatz 1 Satz 2 bis 7, den Absätzen 2 und 3 in den Fällen zu erstatten, in denen eine von der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 abweichende, andersartige Versorgung durchgeführt wird.

§ 56 Festsetzung der Regelversorgungen

- (1) Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in Richtlinien, erstmalig bis zum 30. Juni 2004, die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.
- (2) Die Bestimmung der Befunde erfolgt auf der Grundlage einer international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses. Dem jeweiligen Befund wird eine zahnprothetische Regelversorgung zugeordnet. Diese hat sich an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu orientieren, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen bei einem Befund im Sinne von Satz 1 nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören. Bei der Zuordnung der Regelversorgung zum Befund sind insbesondere die Funktionsdauer, die Stabilität und die Gegenbeziehung zu berücksichtigen. Zumindest bei kleinen Lücken ist festsitzender Zahnersatz zu Grunde zu legen. Bei großen Brücken ist die Regelversorgung auf den Ersatz von bis zu vier fehlenden Zähnen je Kiefer und bis zu drei fehlenden Zähnen je Seitenzahngelände begrenzt. Bei Kombinationsversorgungen ist die Regelversorgung auf zwei Verbindungselemente je Kiefer, bei Versicherten mit einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen je Kiefer auf drei Verbindungselemente je Kiefer begrenzt. Regelversorgungen umfassen im Oberkiefer Verblendungen bis einschließlich Zahn fünf, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn vier. In die Festlegung der Regelversorgung einzubeziehen sind die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses, die Beseitigung von groben Okklusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung sowie die Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes. Bei der Festlegung der Regelversorgung für zahnärztliche Leistungen und für zahntechnische Leistungen sind jeweils die einzelnen Leistungen nach § 87 Abs. 2 und § 88 Abs. 1 getrennt aufzulisten. Inhalt und Umfang der Regelversorgungen sind in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen und an die zahnmedizinische Entwicklung anzupassen. Der Gemeinsame Bundesausschuss kann von den Vorgaben der Sätze 5 bis 8 abweichen und die Leistungsbeschreibung fortentwickeln.
- (3) Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach Absatz 2 ist dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist in die Entscheidung über die Regelversorgung hinsichtlich der zahntechnischen Leistungen einzubeziehen.
- (4) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat jeweils bis zum 30. November eines Kalenderjahres die Befunde, die zugeordneten Regelversorgungen einschließlich der nach Absatz 2 Satz 10 aufgelisteten zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen sowie die Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 und 6 in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
- (5) § 94 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Beanstandungsfrist einen Monat beträgt. Erlässt das Bundesministerium für Gesundheit die Richtlinie nach § 94 Abs. 1 Satz 5, gilt § 87 Abs. 6 Satz 4 zweiter Halbsatz und Satz 6 entsprechend.

§ 57 Beziehungen zu Zahnärzten und Zahn Technikern

- (1) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung vereinbaren jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres für das Folgejahr die Höhe der Vergütungen für die zahnärztlichen Leistungen bei den Regelversorgungen nach § 56 Abs. 2 Satz 2. Es gelten § 71 Abs. 1 bis 3 sowie § 85 Abs. 3. Die Beträge nach Satz 1 ergeben sich jeweils aus der Summe der Punktzahlen der nach § 56 Abs. 2 Satz 10 aufgelisteten zahnärztlichen Leistungen, multipliziert mit den jeweils vereinbarten Punktwerten. Die Vertragspartner nach Satz 1 informieren den Gemeinsamen Bundesausschuss über die Beträge nach Satz 3. Kommt eine Vereinbarung nicht zu-

stande oder kündigt eine Vereinbarungspartei die Vereinbarung und kommt bis zum Ablauf der Vereinbarungszeit keine neue Vereinbarung zustande, setzt das Schiedsamt nach § 89 den Vertragsinhalt fest.

- (2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband Deutscher Zahn techniker-Innungen vereinbaren jeweils zum 30. September eines Kalenderjahres die Veränderung der erstmalig für das Jahr 2005 ermittelten bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise. § 71 Absatz 1 bis 3 gilt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich vereinbaren mit den Innungsverbänden der Zahn techniker-Innungen die Höchstpreise für die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen nach § 56 Absatz 2 Satz 2; sie dürfen die für das jeweilige Kalenderjahr nach Satz 1 festgesetzten bundeseinheitlichen Preise um bis zu 5 Prozent unter- oder überschreiten. Für die Vereinbarungen nach Satz 3 gilt § 71 nicht. Die für die Festlegung der Festzuschüsse nach § 55 Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Beträge für die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen, die nicht von Zahnärzten erbracht werden, ergeben sich als Summe der bundeseinheitlichen Preise nach Satz 1 für die nach § 56 Absatz 2 Satz 10 aufgelisteten zahntechnischen Leistungen. Die Höchstpreise nach Satz 3 und die Beträge nach Satz 5 vermindern sich um 5 Prozent für zahntechnische Leistungen, die von Zahnärzten erbracht werden. Die Vertragspartner nach Satz 1 informieren den Gemeinsamen Bundesausschuss über die Beträge für die zahntechnischen Leistungen bei Regelversorgungen. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande oder kündigt eine Vereinbarungspartei die Vereinbarung und kommt bis zum Ablauf der Vereinbarungszeit keine neue Vereinbarung zustande, setzt das Schiedsamt nach § 89 den Vertragsinhalt fest. Die Festsetzungsfristen nach § 89 Absatz 3, 4 und 9 für die Festsetzungen nach Satz 1 betragen einen Monat.

§ 257 Beitragszuschüsse für Beschäftigte (in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung)

- (2a) Der Zuschuss nach Absatz 2 wird ab 1. Juli 1994 für eine private Krankenversicherung nur gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen
 2. sich verpflichtet, für versicherte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die über eine Vorversicherungszeit von mindestens zehn Jahren in einem substitutiven Versicherungsschutz (§ 12 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) verfügen oder die das 55. Lebensjahr vollendet haben, deren jährliches Gesamteinkommen (§ 16 des Vierten Buches) die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 nicht übersteigt und über diese Vorversicherungszeit verfügen, einen brancheneinheitlichen Standardtarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen den Leistungen dieses Buches bei Krankheit jeweils vergleichbar sind und dessen Beitrag für Einzelpersonen den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung und für Ehegatten oder Lebenspartner insgesamt 150 vom Hundert des durchschnittlichen Höchstbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt, sofern das jährliche Gesamteinkommen der Ehegatten oder Lebenspartner die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt,
- 2a. sich verpflichtet, den brancheneinheitlichen Standardtarif unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen auch Personen, die das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben, anzubieten, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben oder die ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften beziehen; dies gilt auch für Familienangehörige, die bei Versicherungspflicht des Versicherungsnehmers nach § 10 familienversichert wären,
- 2b. sich verpflichtet, auch versicherten Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben, sowie deren berück-

sichtigungsfähigen Angehörigen unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen einen brancheneinheitlichen Standardtarif anzubieten, dessen die Beihilfe ergänzende Vertragsleistungen den Leistungen dieses Buches bei Krankheit jeweils vergleichbar sind und dessen Beitrag sich aus der Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Vom-Hundert-Anteils auf den in Nummer 2 genannten Höchstbeitrag ergibt,

§ 257 Beitragszuschüsse für Beschäftigte (in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung)

- (2a) Der Zuschuss nach Absatz 2 wird ab 1. Januar 2009 für eine private Krankenversicherung nur gezahlt, wenn das Versicherungsunternehmen
1. diese Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreibt,
 2. einen Basistarif im Sinne des § 152 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anbietet,
 - 2a. sich verpflichtet, Interessenten vor Abschluss der Versicherung das amtliche Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 146 Absatz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auszuhändigen, welches über die verschiedenen Prinzipien der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt,
 3. soweit es über versicherte Personen im brancheneinheitlichen Standardtarif im Sinne von § 257 Abs. 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung verfügt, sich verpflichtet, die in § 257 Abs. 2a in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in Bezug auf den Standardtarif genannten Pflichten einzuhalten,
 4. sich verpflichtet, den überwiegenden Teil der Überschüsse, die sich aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ergeben, zugunsten der Versicherten zu verwenden,
 5. vertraglich auf das ordentliche Kündigungsrecht verzichtet,
 6. die Krankenversicherung nicht zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Der Versicherungsnehmer hat dem Arbeitgeber jeweils nach Ablauf von drei Jahren eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens darüber vorzulegen, dass die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrages ist, nach den in Satz 1 genannten Voraussetzungen betreibt.

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

§ 146 Substitutive Krankenversicherung

- (1) Soweit die Krankenversicherung ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann (substitutive Krankenversicherung), darf sie im Inland vorbehaltlich des Absatzes 3 nur nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wobei
 5. in dem Versicherungsvertrag die Mitgabe des Übertragungswerts desjenigen Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif im Sinne des § 152 Absatz 1 entsprechen, bei Wechsel des Versicherungsnehmers zu einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen vorzusehen ist; dies gilt nicht für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge und
- (1a) Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buchen Sozialgesetzbuch, auf die ein Anspruch besteht, jeweils vergleichbar sind. Der Basistarif muss Varianten vorsehen für

1. Kinder und Jugendliche; bei dieser Variante werden bis zum 21. Lebensjahr keine Alterungsrückstellungen gebildet;
2. Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige; bei dieser Variante sind die Vertragsleistungen auf die Ergänzung der Beihilfe beschränkt.

Den Versicherten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Selbstbehalte von 300, 600, 900 oder 1200 Euro zu vereinbaren und die Änderung der Selbstbehaltsstufe zum Ende des vertraglich vereinbarten Zeitraums unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu verlangen. Die vertragliche Mindestbindungsfrist für Verträge mit Selbstbehalt im Basistarif beträgt drei Jahre. Für Beihilfeberechtigte ergeben sich die möglichen Selbstbehalte aus der Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Vom-Hundert-Anteils auf die Werte 300, 600, 900 oder 1.200 Euro. Der Abschluss ergänzender Krankheitskostenversicherungen ist zulässig.

§ 153 Notlagentarif

- (1) Nichtzähler nach § 193 Absatz 7 des Versicherungsvertragsgesetzes bilden einen Tarif im Sinne des § 155 Absatz 3 Satz 1. Der Notlagentarif sieht ausschließlich die Aufwendererstattung für Leistungen vor, die zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Abweichend davon sind für versicherte Kinder und Jugendliche zudem insbesondere Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen und für Schutzimpfungen, die die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut gemäß § 20 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes empfiehlt, zu erstatten.
- (2) Für alle im Notlagentarif Versicherten ist eine einheitliche Prämie zu kalkulieren, im Übrigen gilt § 146 Absatz 1 Nummer 1 und 2. Für Versicherte, deren Vertrag nur die Erstattung eines Prozentsatzes der entstandenen Aufwendungen vorsieht, gewährt der Notlagentarif Leistungen in Höhe von 20, 30 oder 50 Prozent der versicherten Behandlungskosten. § 152 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Die kalkulierten Prämien aus dem Notlagentarif dürfen nicht höher sein, als es zur Deckung der Aufwendungen für Versicherungsfälle aus dem Tarif erforderlich ist. Mehraufwendungen, die zur Gewährleistung der in Satz 3 genannten Begrenzungen entstehen, sind gleichmäßig auf alle Versicherungsnehmer des Versicherers mit einer Versicherung, die eine Pflicht aus § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes erfüllt, zu verteilen. Auf die im Notlagentarif zu zahlende Prämie ist die Alterungsrückstellung in der Weise anzurechnen, dass bis zu 25 Prozent der monatlichen Prämie durch Entnahme aus der Alterungsrückstellung geleistet werden.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 4 Versicherungsschein auf den Inhaber

- (1) Auf einen als Urkunde auf den Inhaber ausgestellten Versicherungsschein ist § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- (2) Ist im Vertrag bestimmt, dass der Versicherer nur gegen Rückgabe eines als Urkunde ausgestellten Versicherungsscheins zu leisten hat, genügt, wenn der Versicherungsnehmer erklärt, zur Rückgabe außerstande zu sein, das öffentlich beglaubigte Anerkennnis, dass die Schuld erloschen sei. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsschein der Kraftloserklärung unterliegt.

§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

- (1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

- (2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:
1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
 2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.

- (3) Das Widerrufsrecht besteht nicht
1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
 2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Abs. 2.
- Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.
- (4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.
- (5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

§ 9 Rechtsfolgen des Widerrufs

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

§ 14 Fälligkeit der Geldleistung

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.

- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

§ 15 Hemmung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämien

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder

der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 193 Versicherte Person; Versicherungspflicht

- (3) Jede Person mit Wohnsitz im Inland ist verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei der die für tariflich vorgesehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte für ambulante und stationäre Heilbehandlung für jede zu versichernde Person auf eine betragsmäßige Auswirkung von kalenderjährlich 5 000 Euro begrenzt ist, abzuschließen und aufrechtzuerhalten; für Beihilfeberechtigte ergeben sich die möglichen Selbstbehalte durch eine sinnngemäße Anwendung des durch den Beihilfesatz nicht gedeckten Vom-Hundert-Anteils auf den Höchstbetrag von 5 000 Euro. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Personen, die
 1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder
 2. Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben im Umfang der jeweiligen Berechtigung oder
 3. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder
 4. Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind für die Dauer dieses Leistungsbezugs und während Zeiten einer Unterbrechung des Leistungsbezugs von weniger als einem Monat, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

Ein vor dem 1. April 2007 vereinbarter Krankheitskostenversicherungsvertrag genügt den Anforderungen des Satzes 1.

- (6) Ist der Versicherungsnehmer in einer der Pflicht nach Absatz 3 genügenden Versicherung mit einem Betrag in Höhe von Prämienanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn der Versicherer zu mahnen. Der Versicherungsnehmer hat für jeden angefangenen Monat eines Prämienrückstandes an Stelle von Verzugszinsen einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent des Prämienrückstandes zu entrichten. Ist der Prämienrückstand einschließlich der Säumniszuschläge zwei Monate nach Zugang der Mahnung höher als der Prämienanteil für einen Monat, mahnt der Versicherer ein zweites Mal und weist auf die Folgen nach Satz 4 hin. Ist der Prämienrückstand einschließlich der Säumniszuschläge einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung höher als der Prämienanteil für einen Monat, ruht der Vertrag ab dem ersten Tag des nachfolgenden Monats. Das Ruhen des Vertrages tritt nicht ein oder endet, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist oder wird; die Hilfebedürftigkeit ist auf Antrag des Versicherungsnehmers vom zuständigen Träger nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bescheinigen.
- (7) Solange der Vertrag ruht, gilt der Versicherungsnehmer als im Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert. Risikozuschläge, Leistungsausschlüsse und Selbstbehalte entfallen während dieser Zeit. Der Versicherer kann verlangen, dass Zusatzversicherungen ruhen, solange die Versicherung nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes besteht. Ein Wechsel in den oder aus dem Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist ausgeschlossen. Ein Versicherungsnehmer, dessen Vertrag nur die Erstattung eines Prozentsatzes der entstandenen Aufwendungen vorsieht, gilt als in einer Variante des Notlagentarifs nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes versichert, die Leistungen in Höhe von 20, 30 oder 50 Prozent der versicherten Behandlungskosten vorsieht, abhängig davon, welcher Prozentsatz dem Grad der vereinbarten Erstattung am nächsten ist.
- (8) Der Versicherer übersendet dem Versicherungsnehmer in Textform eine Mitteilung über die Fortsetzung des Vertrages im Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und über die zu zahlende Prämie. Dabei ist der Versicherungsnehmer in herausgehobener Form auf die Folgen der Anrechnung der Alterungsrückstellung nach § 153 Abs. 2 Satz 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Höhe der künftig zu zahlenden Prämie hinzuweisen. Angaben zur Versicherung im Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes kann der Versicherer auf einer elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a Abs. 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vermerken.
- (9) Sind alle rückständigen Prämienanteile einschließlich der Säumniszuschläge und der Beitreibungskosten gezahlt, wird der Vertrag ab dem ersten Tag des übernächsten Monats in dem Tarif fortgesetzt, in dem der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Ruhens versichert war. Dabei ist der Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er vor der Versicherung im Notlagentarif nach § 153 des Versicherungsaufsichtsgesetzes stand, abgesehen von den während der Ruhenszeit verbrauchten Anteilen der Alterungsrückstellung. Während der Ruhenszeit vorgenommene Prämienanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten ab dem Tag der Fortsetzung.

§ 194 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit der Versicherungsschutz nach den Grundsätzen der Schadensversicherung gewährt wird, sind die §§ 74 bis 80 und 82 bis 87 anzuwenden. Die §§ 23 bis 27 und 29 sind auf die Krankenversicherung nicht anzuwenden. § 19 Abs. 4 ist auf die Krankenversicherung nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten hat. Abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 beläuft sich die Frist für die Geltendmachung der Rechte des Versicherers auf drei Jahre.
- (2) Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter

Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 86 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

- (3) Die §§ 43 bis 48 sind auf die Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, dass ausschließlich die versicherte Person die Versicherungsleistung verlangen kann, wenn der Versicherungsnehmer sie gegenüber dem Versicherer in Textform als Empfangsberechtigten der Versicherungsleistung benannt hat; die Benennung kann widerruflich oder unwiderruflich erfolgen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kann nur der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung verlangen. Einer Vorlage des Versicherungsscheins bedarf es nicht.

§ 195 Versicherungsdauer

- (1) Die Krankenversicherung, die ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz ersetzen kann (substitutive Krankenversicherung), ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und der §§ 196 und 199 unbefristet. Wird die nicht substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 196 Befristung der Krankentagegeldversicherung

- (1) Bei der Krankentagegeldversicherung kann vereinbart werden, dass die Versicherung mit Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person endet. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall vom Versicherer verlangen, dass dieser den Antrag auf Abschluss einer mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden neuen Krankentagegeldversicherung annimmt, die spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet. Auf dieses Recht hat der Versicherer ihn frühestens sechs Monate vor dem Ende der Versicherung unter Beifügung des Wortlauts dieser Vorschrift in Textform hinzuweisen. Wird der Antrag bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt, hat der Versicherer den Versicherungsschutz ohne Risikoprüfung oder Wartezeiten zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz nicht höher oder umfassender ist als im bisherigen Tarif.
- (2) Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht nach Absatz 1 Satz 3 auf das Ende der Versicherung hingewiesen und wird der Antrag vor Vollendung des 66. Lebensjahres gestellt, gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend, wobei die Versicherung mit Zugang des Antrags beim Versicherer beginnt. Ist der Versicherungsfall schon vor Zugang des Antrags eingetreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend, wenn in unmittelbarem Anschluss an eine Versicherung nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 1 eine neue Krankentagegeldversicherung beantragt wird, die spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet.
- (4) Die Vertragsparteien können ein späteres Lebensjahr als in den vorstehenden Absätzen festgelegt vereinbaren.

§ 205 Kündigung des Versicherungsnehmers

- (1) Vorbehaltlich einer vereinbarten Mindestversicherungsdauer bei der Krankheitskosten- und bei der Krankenhaustagegeldversicherung kann der Versicherungsnehmer ein Krankenversicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als einem Jahr eingegangen ist, zum Ende des ersten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen oder Tarife beschränkt werden.
- (2) Wird eine versicherte Person kraft Gesetzes kranken- oder pflegeversicherungspflichtig, kann der Versicherungsnehmer binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht eine Krankheitskosten-, eine Krankentagegeld- oder eine Pflegekrankenversicherung sowie eine für diese Versicherungen bestehende Anwartschaftsversicherung rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Eintritt der Versicherungspflicht nicht innerhalb von zwei Monaten nachweist,

nachdem der Versicherer ihn hierzu in Textform aufgefordert hat, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherer die Prämie nur bis zu diesem Zeitpunkt zu. Später kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Der Versicherungspflicht steht der gesetzliche Anspruch auf Familienversicherung oder der nicht nur vorübergehende Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis gleich.

- (3) Ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag, dass bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder bei Eintreten anderer dort genannter Voraussetzungen die Prämie für ein anderes Lebensalter oder eine andere Altersgruppe gilt oder die Prämie unter Berücksichtigung einer Alterungsrückstellung berechnet wird, kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis hinsichtlich der betroffenen versicherten Person binnen zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens kündigen, wenn sich die Prämie durch die Änderung erhöht.
- (4) Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie oder vermindert er die Leistung, kann der Versicherungsnehmer hinsichtlich der betroffenen versicherten Person innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung für den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Prämienerrhöhung oder die Leistungsminderung wirksam werden soll.
- (5) Hat sich der Versicherer vorbehalten, die Kündigung auf einzelne versicherte Personen oder Tarife zu beschränken und macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung die Aufhebung des übrigen Teils der Versicherung zu dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Kündigung wirksam wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherer die Anfechtung oder den Rücktritt nur für einzelne versicherte Personen oder Tarife erklärt. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung zum Ende des Monats verlangen, in dem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 kann der Versicherungsnehmer eine Versicherung, die eine Pflicht aus § 193 Abs. 3 Satz 1 erfüllt, nur dann kündigen, wenn er bei einem anderen Versicherer für die versicherte Person einen neuen Vertrag

abschließt, der dieser Pflicht genügt. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Kündigungserklärung nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist; liegt der Termin, zu dem die Kündigung ausgesprochen wurde, mehr als zwei Monate nach der Kündigungserklärung, muss der Nachweis bis zu diesem Termin erbracht werden.

Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) **(in der bis 22.12.2018 geltenden Fassung)**

§ 1 Form und Voraussetzungen

- (1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.
- (2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.
- (3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden
 1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
 2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
 3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
 4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.
- (4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Informationen zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die **Concordia Krankenversicherungs-AG** und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Concordia Krankenversicherungs-AG

Vorstand: Dr. Stefan Hanekopf (Vorsitzender), Johannes Grale,
Dirk Gronert, Henning Mettler, Julia Palte

Karl-Wiechert-Allee 55

30625 Hannover

Telefon: 0511/5701-0

Fax: 0511/5701-1141

E-Mail: versicherungen@concordia.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@concordia.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),
- der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie
- aller weiteren maßgeblichen Regelungen.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, welche die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.concordia.de/datenschutz abrufen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von Vorschlägen, zur Antragsbearbeitung, zur Vertragsdurchführung, zur Leistungsbearbeitung und zur Vertragsabwicklung. Die Angaben, die Sie im Rahmen der Vorschlagserstellung oder der Antragsbearbeitung machen, benötigen wir zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Ferner benötigen wir Ihre Daten beispielsweise zur Policing, zur Erstellung von Rechnungen, zur Beratung und zur Kundenbetreuung. Im Leistungsfall benötigen wir weitere Angaben, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe Leistungen zu erbringen sind.

Die Erstellung eines Vorschlags sowie der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Weiterhin verarbeiten wir auch Daten weiterer Personen, die wir entweder von Ihnen oder auch aus anderen Quellen erhalten, wie z. B. Daten von mitversicherten Personen, abweichenden Beitragszahlern oder Pflegenden. **Sofern Sie uns Daten dieser Personen mitteilen, bitten wir um Übermittlung dieses Informationsblattes an diese Personen.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife, für Verbandsstatistiken oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Concordia Krankenversicherungs-AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6

Abs. 1 b) DSGVO. Soweit für die vorgenannten Zwecke eine Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten erforderlich ist, erfolgt diese auf Basis einer einzuholenden Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke eingewilligt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von Ihnen widerrufen werden.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung des IT-Betriebes und der IT-Sicherheit,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Einholung von Bonitätsauskünften im Rahmen der Antragsprüfung, der Leistungserbringung und des Forderungsmanagements sowie
- zur Unterstützung durch Dienstleister oder Dritte bei der Tarifkalkulation und Prämienberechnung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht sowie zur Durchführung gesetzlich notwendiger Kontrollen (z.B. zum Abgleich gegen „Terror- bzw. Sanktionslisten“). Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist die jeweilige gesetzliche Regelung i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Daten und Datenkategorien

Relevante Daten und Kategorien personenbezogener Daten, die von uns verarbeitet werden, sind u. a.:

- Stamm- und Vertragsdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail, Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Beginn- und Ablaufdaten, Angaben zum zu versichernden Risiko)
- Besondere personenbezogene Daten (z. B. Gesundheitsdaten)
- Bonitätsdaten
- Leistungsdaten und andere Daten aus der Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen
- Daten zu Kontakten zu Ihnen und zur Vorgangsbearbeitung
- Rollen der Betroffenen (z. B. versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller, Zahlungsempfänger, Pflegende)
- Vollmachten, Betreuungsregelungen
- Werbeeinwilligungen
- Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer
- Interessentendaten
- Akquisedaten (hierbei handelt es sich um Daten, die nicht in einem konkreten Zusammenhang zu einem Versicherungsvertrag stehen und insbesondere zur ganzheitlichen Analyse, Beratung und Betreuung erhoben werden können).

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Die Concordia Krankenversicherungs-AG ist ein Tochterunternehmen der Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. Aufgrund eines internen Vertrages zwischen den Gesellschaften übernimmt die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. verschiedene Tätigkeiten für die Concordia Krankenversicherungs-AG, die eine Datenverarbeitung darstellen, wie z. B.

- das In- und Exkasso,
- den Vertrieb und
- die Postbearbeitung.

Für nähere Einzelheiten beachten Sie bitte unsere Dienstleisterliste.

Rückversicherer:

Einen Teil der von uns übernommenen Risiken versichern wir bei Rückversicherern. Ohne diese Rückversicherer wäre es uns nicht möglich, Ihr Risiko zu übernehmen. Diese Rückversicherer unterstützen uns bei der Antragsbearbeitung und im Leistungsfall. Insofern helfen sie uns, das zu versichernde Risiko besser einschätzen und so die Beiträge richtig kalkulieren zu können. Im Leistungsfall unterstützen uns Rückversicherer bei der Beurteilung des Versicherungsfalles und der Leistungshöhe. Hierfür benötigen diese entsprechende Leistungsdaten. Wir übermitteln Ihre Daten an Rückversicherer nur, soweit dies für die Anbahnung, Begründung und Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter www.concordia.de/fueckversicherer zur Verfügung.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten sowie unserer wirtschaftlichen und geschäftlichen Interessen bedienen wir uns teilweise externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen und unter folgendem Link abrufen:

www.concordia.de/datenschutz/liste-der-dienstleister/

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa

- an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden, Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden),
- an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- an Gutachter, Ärzte zur Beurteilung von Risiko und Leistungspflicht,
- an Rehabilitationsdienste oder
- an andere private Krankenversicherer zwecks Weitergabe der Übertragungswerte oder solche, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Aufgrund bestimmter gesetzlicher Vorgaben sind wir jedoch verpflichtet, Ihre Daten über den Vertragszeitraum hinaus zu speichern. Zu diesen Vorgaben gehören die gesetzlichen Verjährungsfristen, die zwischen drei und dreißig Jahren liegen können. Zudem bestehen Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorgaben, die in der Regel zehn Jahre betragen. Rechtsgrundlage für diese Speicherungen ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Ferner kann es vorkommen, dass wir aufgrund von Leistungsfällen über viele Jahre zur Entrichtung von Leistungen (z. B. Tagegelder, Heilbehandlungskosten) verpflichtet sind. Kommen Versicherungsverträge nicht zustande, etwa weil Sie

einen Antrag zurücknehmen oder weil nach einem Vorschlag es nicht zum Vertragsabschluss kommt, speichern wir Ihre Daten in der Regel bis zu drei Kalenderjahre.

6. Betroffenenrechte

Ihnen stehen verschiedene Rechte zu, die Sie unter der oben angegebenen Adresse geltend machen können. Insoweit haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Ferner können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die der Datenverarbeitung entgegenstehen. Dies gilt ebenso für Datenverarbeitungen zu statistischen Zwecken.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
 Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
poststelle@lfd.niedersachsen.de

7. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit Ihrem früheren Versicherer erfolgen.

8. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung aufgrund unserer berechtigter Interessen an die infocore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Detaillierte Informationen zur ICD i.S.d. Art. 14 DSGVO, d.h. zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Empfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung, Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

www.finance.arvato.com/icdinfoblatt

9. Vollautomatisierte Entscheidungsfindung

Auf Basis Ihrer Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert, z. B. über das Zustandekommen oder die Umstellung eines Vertrages, tariflich geregelte Beitragsanpassungen und Beitragsrückerstattungen. In der Leistungsbearbeitung entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht, beispielsweise bei der Einreichung von Arztrechnungen. Ein Teil der automatisierten Verarbeitung entspricht der Regelung des § 27 BDSG und beruht auf der Anwendung verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen, gesetzlichen Vorgaben, Versicherungsbedingungen und Annahmerichtlinien. Die vollautomatisierte Entscheidung beruht auf vorher von uns festgelegten Regelungen und Methoden. Wenn Sie mit einer Entscheidung, die eine negative Folge für Sie begründet, nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, die Entscheidung uns gegenüber anzufechten und Ihren eigenen Standpunkt darzulegen. Die Entscheidung wird dann durch unsere Mitarbeiter überprüft.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind oder ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand uns dazu berechtigt.

Ausnahmsweise kann es erforderlich sein, Daten in ein Drittland ohne geeignete Garantien zu übermitteln. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person im Ausland befindet, sich der Versicherungsfall im Drittland ereignet hat und wir nur so im Versicherungsfall helfen können.

11. Werbung für Versicherungsprodukte der Concordia Versicherungen

Sollten Sie in den Empfang von Werbung für Versicherungsprodukte der Unternehmen der Concordia Versicherungen (Concordia Versicherungs-Gesellschaft a. G., Concordia oec Lebensversicherungs-AG, Concordia Krankenversicherungs-AG) sowie des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. per E-Mail und per Telefon eingewilligt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Werbezwecke aufgrund Ihrer Einwilligung. Im Rahmen der Postwerbung erfolgt die Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Ihre E-Mail-Adresse wird zu Werbezwecken durch das sogenannte double-opt-in-Verfahren mittels eines Bestätigungslinks verifiziert. Hierbei speichern wir die übermittelten IP-Adressen und die Zeitpunkte der Anmeldung und Bestätigung. Der CORDIAL Versorgungs-Management e.V. bietet Ihnen als Unterstützungskasse arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung an. Die Kontaktadresse lautet:

CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Karl-Wiechert-Allee 55
 30625 Hannover
 Telefon: +49 (511) 5701-1100
 Fax: +49 (511) 5701-1714
 E-Mail: cvm@cordial.de
www.cordial.de

12. Werbung für Produkte von Kooperationspartnern

Sollten Sie in den Empfang von Werbung für Produkte unserer Kooperationspartner durch uns per E-Mail und per Telefon eingewilligt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für Werbezwecke aufgrund Ihrer Einwilligung. Im Rahmen der Postwerbung erfolgt die Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Unsere Kooperationspartner und deren Produktkategorien sind:

Bausparen:

BHW Bausparkasse AG
 Lubahnstraße 2
 31789 Hameln
 Telefon: +49 (5151) 18-67000
 E-Mail:
info@bhw.de
www.bhw.de

z. B.

- Bausparverträge
- Immobilienfinanzierung

Finanzierungen:

Hypofact AG
 Am Borsigturm 27
 13507 Berlin
 Telefon: +49 (30) 437447900
 E-Mail:
info@hypofact.de
www.hypofact.de

z. B.

- Konsumentenkredite
- Immobilienfinanzierung

Widerruf Ihrer Werbeeinwilligung(en)

Sie können Ihre Einwilligungen in den Empfang von Werbung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihren Widerruf richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse werbewiderruf@concordia.de oder an unsere oben angegebene Postanschrift.

13. Hinweise zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO mit Vertretern (bei Betreuung durch diese)

Die Vertreter der Concordia Versicherungsgesellschaft a.G. sind selbstständige Handelsvertreter. Die enge Zusammenarbeit mit ihnen bringt es mit sich, dass wir teilweise gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten entscheiden und insoweit als gemeinsam datenschutzrechtlich Verantwortliche agieren. Mit den Vertretern haben wir sowie die Concordia Versicherungsgesellschaft a.G. daher eine Datenschutzvereinbarung nach Art. 26 DSGVO abgeschlossen, in welcher festgelegt ist, wer welche Verpflichtungen gemäß der DSGVO erfüllt.

Die Vertreter sind direkte Ansprechpartner für Interessenten, Kunden und andere betroffene Personen. Zur Erfüllung eigener und gemeinsam verfolgter Zwecke erheben und berichtigen sie Daten, beraten die vorgenannten Personen, erstellen Beratungsdokumentationen, erzeugen Vorschläge und Versicherungsanträge, geben die Daten in die ihnen zur Verfügung gestellten Anwendungen ein und übermitteln diese an uns.

Wir bewerten das zu versichernde Risiko, dessen Versicherbarkeit, beziehen u.U. Rückversicherer ein, fordern Unterlagen von Vorversicherern, Ärzten, Behörden und weiteren Stellen an, erstellen Vorschläge und Versicherungspolice und übersenden diese an die Kunden oder Interessenten. Uns obliegt die Vertragsverwaltung und -abwicklung. Wir erstellen Bescheinigungen und Beitragsrechnungen, führen Vertragsänderungen durch und übermitteln Daten an Behörden, Sozialversicherungsträger und andere Einrichtungen.

Im Leistungsfall bewerten wir den Leistungsumfang, erstellen Abrechnungen und überweisen entsprechende Beträge. Der Vertreter nimmt Angaben und Unterlagen zu Leistungsfällen entgegen und leitet diese an uns weiter.

Die Vertreter und wir erfüllen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemeinsam. Zur Wahrnehmung der in Ziffer 6 aufgeführten Betroffenenrechte können Sie sich sowohl an uns als auch an den Sie betreuenden Vertreter wenden. Auskunft erhalten Betroffene grundsätzlich durch uns. Zur vollständigen Beantwortung von Auskunftersuchen können uns zusätzliche Informationen und Unterlagen von den Vertretern zur Verfügung gestellt werden.

14. Zusammenarbeit mit Maklern

Makler sind eigenständig Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes und unterliegen selbst sämtlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Wir erfüllen die datenschutzrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Daten, die sich in unseren Systemen und Anwendungen befinden. Bitte wenden Sie sich, insbesondere zur Erfüllung Ihrer Betroffenenrechte, zusätzlich an Ihren Makler.

Liste der Dienstleister für Concordia Versicherungen

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Versicherungsgruppe

Concordia Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (CC)

Concordia Versicherung Holding (CH)

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG (COL)

Concordia Krankenversicherungs-AG (CK), Concordia Service GmbH (CS)

Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH (CRL)

Cordial Versorgungs-Management e.V. (CVM), Cordial Grundstücks-GmbH (CDG)

Gesellschaften, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen			
Auftraggeber	Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrags	Gesundheitsdaten betroffen
alle Concordia-Gesellschaften	IBM Deutschland GmbH	Rechenzentrum	ja
alle Concordia-Gesellschaften	CC	Zahlungsverkehr, Recht, Beschwerdemanagement, Datenschutz, IT-Sicherheit	zum Teil
alle Concordia-Gesellschaften	GDV e.V.	Datenübermittlung an öffentliche Stellen	zum Teil
alle Concordia-Gesellschaften	Klaus Reimer GmbH	Datenaustausch von Bestands- und Inkassodaten im GDV-Format	zum Teil
alle Concordia-Gesellschaften	infoscore Consumer Data GmbH	Bonitätsanfragen	nein
alle Concordia-Gesellschaften	OMNIDATA GmbH & Co. KG	Ausführung von Druck- und Kuvertieraufträgen	ja
CC, COL, CRL, CS	CC	Bestandsverwaltung	ja
CC	Informa HIS GmbH	Hinweis – und Informationssystem (HIS) der dt. Versicherungswirtschaft	nein
CC	GDV e.V.	Zentralruf der Autoversicherer	nein
CC	GDV e.V.	Schaden- und Unfallservice	zum Teil
CC	Roland Versicherungen	Assistance-Leistungen KFZ	zum Teil
CC	GDV-DL-GmbH & Co. KG	Technisches Betreiben des KFZ-UMD	zum Teil
CC	Initiativ Agentur	Steuerungsaktivitäten für Vertriebswege	nein
CC	Malteser Hilfsdienst gGmbH	Erbringung von Hilfs- und Pflegeleistungen	ja
CC	SkenData GmbH	Gebäudewertermittlungen	nein
CC	VdS Schadenverhütung GmbH	Ermittelt die Gefährdungsklasse bei Überschwemmung	nein
CC	Audatex Deutschland GmbH	EDV-Dienstleistungen (KFZ-Schaden)	nein
CC	Janitos Versicherung AG	Bestandsverwaltung	nein
CC	Domcura AG	Bestandsverwaltung	nein
CK	innovas GmbH / msg nexinsure AG	Softwarepflege- und entwicklung für die Bestandsverwaltung	ja
CK	ROLAND Assistance GmbH	Leistungsabwicklung	ja

CK	nepatec GmbH & Co KG	Elektronische Signatur	ja
CK	ROLAND Schutzbrief-Ver-sicherung AG	Pflege-Assistance-Leistungen	ja
CK	TeleClinic GmbH	Medizinischer Vermittlungs-service	ja
CK	PAV CARD GmbH	CARD für Privatversicherte	ja
CK	Gutachter/Sachverständige	Antrags- und Leistungsprüfung	ja
COL	WDS GmbH	Assistance-Leistungen	ja
COL	VMO Systemservice GmbH	Vertragsverwaltung	ja
CRL	Adesso Insurance Solutions GmbH	Lieferung strukturierter Deckungsanfragen/HCM	zum Teil
CRL	L&I (IT-solutions GmbH & Co. KG)	Rechnungsprüfung	nein
CRL	e.consult AG	Übermittlung von Rechts-anwaltskorrespondenz in Form strukturierter Daten	nein
CVM	KDV Kanne Datenverarbeitung GmbH	Auswertungen der Lohn- und Gehaltsabrechnung der Vertragspartner CVM	nein
Auftraggeber	Kategorien	Hauptgegenstand des Auftrags	Gesundheitsdaten betroffen
alle Concordia-Gesellschaften	Datenvernichter	Datenträgervernichtung	zum Teil
alle Concordia-Gesellschaften	IT-Dienstleistungen	Wartung und Unterstützung von IT-Systemen	zum Teil
CC, COL, CK, CRL, CS	Rechtsanwälte	Juristische Beratung	zum Teil
CC, COL, CK, CRL, CS	Adressermittler	Adressprüfung	nein
CC, COL, CK, CRL, CS	Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
CC, COL, CRL, CS	Gutachter/Sachverständige (auch medizinisch)	Antrags- und Leistungsprüfung	ja
CC	Schadenregulierer	Leistungsprüfung	nein
CC	Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
CC	Übersetzungsbüros	Übersetzungen	zum Teil
CC	Prüfdienstleister	Prüfungen von Rechnungen und Kostenvoranschlägen	nein
CC	Werkstätten	Reparaturen	nein
CC	Druckereien	Druckaufträge	nein
CC	Rehadienste	Reha-Dienstleistungen	ja
CC	Ausländische Regulierungs-büros	Regulierung/Abwicklung von KFZ-Haftpflichtschäden im Ausland	zum Teil
CK	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja
CK	Versicherungsmediziner/ Gesellschaftsarzt	Antrags- und Leistungsprüfung	ja